

Stadtrat (2009-2014) & Stadtverwaltung





Liebe Leserinnen und Leser,

die Kommunalwahlen im Jahre 2008 und 2009 haben Gesichter und Strukturen in der Verwaltung und unter den Bürgervertretern unserer Universitätsstadt Freiburg verändert.

Ziel dieser Broschüre ist es, sowohl über die aktuelle Zusammensetzung des Stadtrates in der Legislaturperiode 2009 – 2014 zu informieren, als auch einen Überblick über wichtige Ansprechpartner und die aktuelle Struktur der Verwaltung zu bieten. Mit der Geschäftsordnung des Stadtrates und der zum Teil veränderten Hauptsatzung der Stadt Freiburg geben wir Ihnen zugleich wichtige rechtliche Grundlagen in die Hand, auf deren Basis Entscheidungen getroffen werden. Ergänzt werden diese Informationen rund um Rat und Verwaltung durch eine Vorstellung der Unternehmen, an denen die Stadt Freiburg beteiligt ist. So erhalten Sie auch einen Überblick über unsere kommunalwirtschaftliche Betätigung.

Ich hoffe, dass Stadtrat und Verwaltung die konstruktive Arbeit zum Wohle der Bürger unserer Stadt fortsetzen und freue mich über Ihre aktive Beteiligung am demokratischen Prozess im Sinne eines positiven Miteinanders,

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Bernd-Erwin Schramm". The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grußwort der Oberbürgermeisters	3
2. Inhaltsverzeichnis	5
3. Geschichte des Freiburger Rathauses	6
4. Preise der Stadt Freiberg	8
 Freiberger Stadtrat	
5. Fraktionen des Freiburger Stadtrates	15
6. Sitzordnung des Freiburger Stadtrates im Ratssaal	16
7. Namentliche Übersicht der Freiburger Stadträte	18
8. Besetzung der Ausschüsse, Beiräte und Ortschaftsräte	
· Ausschuss für Technik und Umwelt	30
· Verwaltungsausschuss	30
· Bildungs- und Sozialausschuss	31
· Kulturausschuss	31
· Gemeinschaftsausschuss Freiberg/Hilbersdorf	32
· Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten	32
· Ausschuss für Haushalt und Finanzen	32
· Seniorenbeirat	33
· Behindertenbeirat	33
· Sportbeirat	33
· Redaktionsbeirat	34
· Ortschaftsrat Zug	34
· Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	34
 Freiberger Stadtverwaltung	
9. Dezernatsgliederungsplan	35
10. Oberbürgermeister und Beigeordnete	36
11. Stabsstellen und Dezernate	38
12. Hauptsatzung der Stadt Freiberg	44
13. Geschäftsordnung des Stadtrates	64
14. Telefonverzeichnis	84
15. Übersicht E-Mail und Faxnummern	87
16. Eigenbetriebe, Unternehmen mit städtischer Beteiligung, Zweckverbände sowie Vereine und deren Besetzung	90
17. Impressum	98

Das Rathaus

Das spätgotische Rathaus gehört zu den wertvollsten Profanbauten der historischen Freiburger Altstadt und stellt die östliche Dominante des Obermarktes dar. Das erste Freiburger Rathaus wurde an gleicher Stelle bereits im 13. Jahrhundert errichtet. Es wird im Stadtrechtsbuch (1296 bis 1305) als Dinghaus bezeichnet. Der Begriff Rathaus taucht erstmals 1407 auf. Im Mittelalter befanden sich in den Erdgeschossgewölben die Ratswaage und die Brotbänke. Im 17. Jahrhundert kamen die Salz- und Tuchbänke sowie andere Verkaufsstellen hinzu.

Von 1410 bis 1416 fanden am Rathaus größere Baumaßnahmen statt, da hier durch die Stadtbrände 1375 und 1386 Schäden entstanden waren. In der Regierungszeit des Bürgermeisters Weller von Molsdorf wurde zwischen 1429 und 1442 an der Westseite des Rathauses der heute noch vorhandene Turm errichtet.

Von 1470 bis 1474 erfolgte der für die heutige Gestalt entscheidende Neubau in Form eines langgestreckten, rechteckigen und zweigeschossigen Gebäudes. Aber auch die nachfolgenden Jahrhunderte hinterließen ihre Spuren am Gebäude. Zeugnisse dieser Veränderungen sind u. a. die vielen unterschiedlich ausgebildeten Fenstergewände. 1618 ist der Turm an der Westseite des Hauses erhöht und das gotische Steildach 1857 gegen den Widerstand zahlreicher Freiburger (darunter Prof. Eduard Heuchler) durch das heute noch vorhandene niedrige Satteldach ersetzt worden. Aus dieser Zeit stammen auch die historischen Renaissancegiebel. Die Zwerchhäuser und die Dachausbauten kamen 1920 hinzu. Die Marktfront des Rathauses wird durch den vorgesetzten quadratischen Turm und den 1578 vom Ratssteinmetzen Andreas Lorentz geschaffenen Erker betont. Den Erker schmücken das sächsische Haus- und Kurwappen, das meißnische und das hessisch-thüringische Wappen sowie das Freiburger und das dänische Wappen. Aus dem Giebel des Erkers schaut der Kopf eines Geharnischten, der als Kunz von Kauffungen gedeutet wird. Neben diesem großen Erker befand sich ein um 1602 errichteter kleinerer Erker, der 1831 abgetragen wurde. Das Hauptportal mit seinen einfach gehaltenen Formen stammt aus dem Jahr 1775. Der an der Rückseite des Rathauses stehende turmartige Risalit wurde 1672 an Stelle eines dort ursprünglich vorhandenen runden Turmes gebaut.

Das Innere des Rathauses wurde weitgehend verändert. In der



Rathaus im Jahre 1907

Diele des Obergeschosses sind noch drei spitzbogige Arkaden auf gefasten Pfeilern vorhanden, die den Rest des ehemaligen ursprünglich doppelt so langen (sechs Arkaden) und sich über die gesamte Breite des Gebäudes erstreckenden Ratssaales darstellen. Im Obergeschoss liegen auch die frühere Ratsstube (heute Ratssaal) mit einer 1876 aufgearbeiteten gotischen Balkendecke, das historische Ratsarchiv und das Ratssitzungszimmer, die ehemalige Kommissionstube.

Ursprünglich diente der quadratische, kreuzgewölbte Raum des Ratsarchivs als Rats- bzw. Silberkammer. Durch die Gefahren des 30-jährigen Krieges sah sich der Rat 1632 veranlasst, in diesem feuer- und diebstahlsicheren Gemach das Ratsarchiv unterzubringen. Zur Aufbewahrung der Archivalien wurden 1635 die bis heute genutzten sogenannten Kammerkästchen angefertigt.

In der südwestlichen Ecke des Obergeschosses ist das Ratssitzungszimmer mit einem flachmundigen Stichkappengewölbe eingerichtet worden. Diesen Raum schmücken außerdem eine Schrankeinrichtung und ein Portal mit originaler Tür von 1678.

Ein architektonisches Kleinod bildet die Lorenzkapelle im Turm. Hier befand sich wahrscheinlich der Zugang zum Ratssaal, in den man durch das Portal gelangte. Um 1510 wurde der ursprünglich an seiner West- und Südseite offene Raum geschlossen, ausgemalt und zu einer Kapelle umgewandelt, die 1513 dem heiligen Laurentius (Lorenz) geweiht wurde. Die Lorenzkapelle schmückt ein vielgliedriges Innenportal, das von einem Rankenwerk mit Lilien umgeben wird. Die Kapelle bekrönt ein zierliches, bemaltes Sterngewölbe. In den Jahren von 1983 bis 1993 wurden Wandmalereien aus der Entstehungszeit der Kapelle freigelegt und restauriert. Sie zeigen das Martyrium des heiligen Lorenz, Christus als Weltenrichter und den Kampf des heiligen Georg mit dem Drachen.

Aus dem Mittelalter stammen die tonnengewölbten Keller des Rathauses, die teilweise als Kerkerzellen genutzt wurden. In einer dieser Zellen saß der Prinzenräuber Kunz von Kauffungen vor seiner Hinrichtung auf dem Obermarkt am 14. Juli 1455. Die Bedeutung der an der südwestlichen Ecke des Rathauses befindlichen drei Kreuze, von denen zwei mit Erz ausgelegt sind, ist nicht genau bekannt. Ihre Anbringung erfolgte sicherlich aus einer religiösen Motivations heraus. Seit alters her werden sie als die eigentlichen Wahrzeichen der Stadt gedeutet.

Ursprünglich nicht zum Rathaus gehörig war das an der Nordostecke befindliche Gebäude der Stadtfronfeste, das so genannte Stockhaus (Stadtgefängnis). 1912 wurde es abgerissen und durch ein neues, nun zum Rathaus gehörendes Haus ersetzt.

Das Rathaus ist in seiner jahrhundert alten Geschichte mehrmals umgebaut, verändert und instand gesetzt worden. Die letzte große Sanierung fand von 1997 bis 2000 statt. Dabei wurden moderne Einrichtungen wie Bürgeramt und ein Aufzug für Behinderte in das denkmalgeschützte Gebäude integriert sowie Teile der wertvollen historischen Ausstattung wie eine komplett erhaltene barocke Wand-schrankeinrichtung restauriert.

Ehrenbürger und Preisträger

■ Ehrenbürger der Stadt Freiberg

Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Freiberg ist verliehen worden

am 20. Juni 2000 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 4-10/2000
vom 8. Juni 2000 an

Prof. Dr. Günter Blobel



für seine herausragende Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Medizin und Biologie, für seine hohe internationale Anerkennung, die auch seine Heimatstadt Freiberg weithin bekannt werden ließ, für sein engagiertes humanistisches Wirken und für sein wichtiges Beispiel für die lernende und studierende Jugend am Ort, an dem er seine Schulbildung und sein Abitur erwarb.

am 30. Januar 2001 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 7-15/2000
vom 2. November 2000 an

Dr. Dr. eh. Werner Freiesleben



für seine Verdienste um die Erhaltung des High-tech-Produktionsstandortes Freiberg, für seinen großen persönlichen Einsatz bei der Privatisierung eines ehemaligen Treuhandbetriebes in drei selbstständige Unternehmen und für seine fachliche Begleitung eines Zentrums für Elektromaterialien an der TU Bergakademie Freiberg sowie des InnoRegio-Projektes „Stoffkreisläufe“ Freiberg.

am 9. April 2008 auf Basis des Stadtratbeschlusses 8-44/2008
vom 6. März 2008 an

Gottfried Kohl



für seine sechs Jahrzehnte währenden künstlerischen und kulturpolitischen Aktivitäten in Freiberg und über die Stadtgrenzen hinaus sowie für seine Tätigkeit als Mitbegründer und Vorsitzender der Künstlergemeinschaft „Die Kaue e. V“. Als Bildhauer und Zeichner prägte er mit seinem künstlerischen Schaffen maßgeblich das Bild der Stadt.

am 10. Juli 2009 auf Basis des Stadtratbeschlusses 16-60/2009
vom 2. Juli 2009 an

Prof. Dr. Peter Woditsch



für sein der Photovoltaik gewidmetes Lebenswerk. Dank seines unermüdlichen Engagements für die Entwicklung Freibergs als Standort der Solarindustrie zählt dieser heute zu einem der größten und voll integrierten weltweit. Durch ihn hat das Silizium heute einen ähnlich hohen Stellenwert für die Stadt und das Freiburger Land wie einst das Silber.

■ Freiburger Bürgerpreis

Der Freiburger Bürgerpreis wird seit 1992 jährlich vergeben (auf Basis der ‚Satzung zur Vergabe des Freiburger Bürgerpreises‘ – zuletzt geändert am 4. November 2005).

Der Bürgerpreis wird an natürliche und juristische Personen vergeben, deren Engagement und Wirken im ehrenamtlichen Bereich dem Gemeinwohl der Stadt über längere Zeit diene. Der Bürgerpreis wird jährlich an höchstens zwei Preisträger verliehen. Er ist ein Geldpreis in Verbindung mit einer Urkunde (je 500 Euro).

Einreichungsfrist für Vorschläge ist jeweils der 30. September. Die Auszeichnung erfolgt zum Neujahrsempfang der Stadt Freiburg.

Preisträger

1992	Melanie Weber Ingeborg von Löbbecke †
1993	Christine Wagner Hellmut Döring †
1994	Helga Kaltofen Heinz Wegehaupt †
1995	Andreas Plischek Knut Neumann mit Roland Kowar gemeinsam
1996	Gottfried Breutel Siegfried Engel
1997	Gisela & Werner Meißner † Uwe Ziegs
1998	Erika Wittig Paul Bojack †
1999	Gunther Galinsky Dr. Werner Eisold †
2000	Barbara v. Larisch Siegfried Walther mit Marianne Gross † gemeinsam
2001	Ruth Venske Wolfgang Jobst †
2002	Gerda Sommer Eberhard Männchen †

2003	Dr. Werner Lauterbach Dr. Günther Knauf
2004	Rolf und Erika Wittenberger Dieter Schräber
2005	Kirsten Hutte Dr. Heinrich Douffet
2006	Gottfried von Herder Günther Ketschau
2007	Jörg Kuka Helmut Göhler
2008	Hans Werner Thümmrich Ehepaar Dr. Johannes Kretzer und Dr. Ruth Kretzer-Braun
2009	Horst Walther Gert Umbach

■ Freiburger Kunstförderpreis

Der Freiburger Stadtrat beschloss am 10. Oktober 1996 die Satzung zur Vergabe des Freiburger Kunstförderpreises (zuletzt geändert am 6. April 2007). Vergeben wird er gemeinsam durch die Stadt Freiberg, die Freiburger Bank eG und die Stadtwerke Freiberg AG in der Absicht, Kunst und Kultur in Freiberg und im Freistaat Sachsen wesentlich zu fördern. Der Kunstförderpreis kann jährlich an eine natürliche Person oder eine Gruppe vergeben werden, wobei künstlerische Arbeiten aller Genres gewertet werden.

Der Freiburger Kunstförderpreis besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 3.000 Euro und einer Urkunde.

Einreichungsfrist ist der 31. Dezember des laufenden Jahres, der/die Künstler dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen im Jahr der Antragsstellung im Freistaat Sachsen leben.

Preisträger

1997	Wesselin Gospodinov (Kunstmaler)
1998	Mario Müller & Tanja Würzner (Tanzpaar)
1999	Peter Segler (Schriftsteller mit eigenem Verlag)
2000	Heiner Träger (Malerei und Grafik)
2001	nicht vergeben
2002	Lydia Fenzel (Malerei)
2003	Freiberger Knabenchor
2004	Sebastian Rascher (Malerei)
2005	Esther Hilsberg (Komposition)
2006	Mandy Friedrich (Malerei)
2007	nicht vergeben
2008	Bettina Moras (Malerei)

■ Freiburger Jugendpreis

Auf Basis der am 3. April 1997 vom Stadtrat verabschiedeten ‚Satzung der Vergabe des Freiburger Jugendpreises‘ (zuletzt geändert am 7. März 2003) kann dieser Preis jährlich an einen Jugendlichen oder an eine jugendliche Personengruppe (14. bis 27. Lebensjahr), die uneigennützig Außergewöhnliches für andere Personen, Personengruppen oder das Gemeinwohl leisten oder geleistet haben, vergeben werden. Der Freiburger Jugendpreis wird bei einer Einzelauszeichnung mit 250 Euro dotiert, bei Auszeichnung einer Personengruppe mit 500 Euro.

Der Oberbürgermeister überreicht den Jugendpreis in einer öffentlichen Veranstaltung; Einreichungsfrist für Vorschläge ist der 31. Dezember des laufenden Jahres.

Preisträger

1997	nicht vergeben
1998	nicht vergeben
1999	Vorstand des Jugendclubs Zug
2000	nicht vergeben
2001	Jugendliche Initiatoren des Flower-Power-Festivals
2002	Jugendstadträtinnen Claudia Dittmann & Franziska Schmiedel
2003	Kristin Voßler; Anke Schindler und Christiane Erler für eigenständige Beiträge zur Freiburger Denkmaltopografie
2004	Arbeitsgemeinschaft Diavolo, Puppenspiel AG des Geschwister-Scholl-Gymnasiums
2005	Jugendtheaterklub Freiberg am Mittelsächsischen Theater
2006	Anne Wacker, Schülerin der Musikschule Freiberg (Akkordeon)
2007	Claudia Wickmann, Vorsitzende des Skater-Verein „Rolling Bonez“ e. V.
2008	Schülerfirma „Nemaste Nepal S-GmbH“ des Geschwister-Scholl-Gymnasiums
2009	Anna Kutzsche für ihr Engagement auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften

■ Freiburger Sanierungspreis

Der Freiburger Sanierungspreis wird seit 1999 vergeben auf Basis eines Stadtratsbeschlusses vom 8. April 1999 (Satzung zur Vergabe des Freiburger Sanierungspreises – zuletzt geändert am 1. März 2007). Diesen Preis vergeben die Stadt Freiberg und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Investment & FinanzCenter Freiberg gemeinsam an einen Bauherren oder an eine Gruppe, um damit eine vorbildlich gelungene Sanierung eines Gebäudes zu würdigen. Der Preis ist nicht teilbar und besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 1500 Euro in Verbindung mit einer Urkunde und einer Porzellan-Plakette; die Preisverleihung findet jährlich zum Tag des offenen Denkmals statt. Frist für das Einreichen von Vorschlägen ist der 31. Mai des laufenden Kalenderjahres, wobei die Fertigstellung des Sanierungsobjektes nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Preisträger

1999	Tobias Neubert für sein Bürgerhaus Pfarrgasse 20
2000	Claus-Dieter Haupt für sein Bürgerhaus Pfarrgasse 22
2001	Petra Bergmann-Welp für ihr Bürgerhaus Wasserturmstraße 34
2002	Eigentümergeinschaft für die Kreuzgasse 7
2003	Eva-Maria und Lothar Pirl für ihr Wohnhaus Petriplatz 9
2004	Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG für Obermarkt 11/12 und Kirchgäßchen 1
2005	Rüdiger Grimm für sein Wohnhaus Donatsgasse 13
2006	Matthias Schulze für sein Wohnhaus Moritzstraße 5
2007	Heiko Dietrich für sein Wohnhaus Domgasse 1/3
2008	Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG für die Lessingstraße 53 (ehemaliges Hospitalgut)
2009	Hans-Dieter Lutz und Magdalena Lutz-Hensel für ihr Bürgerhaus Pfarrgasse 33

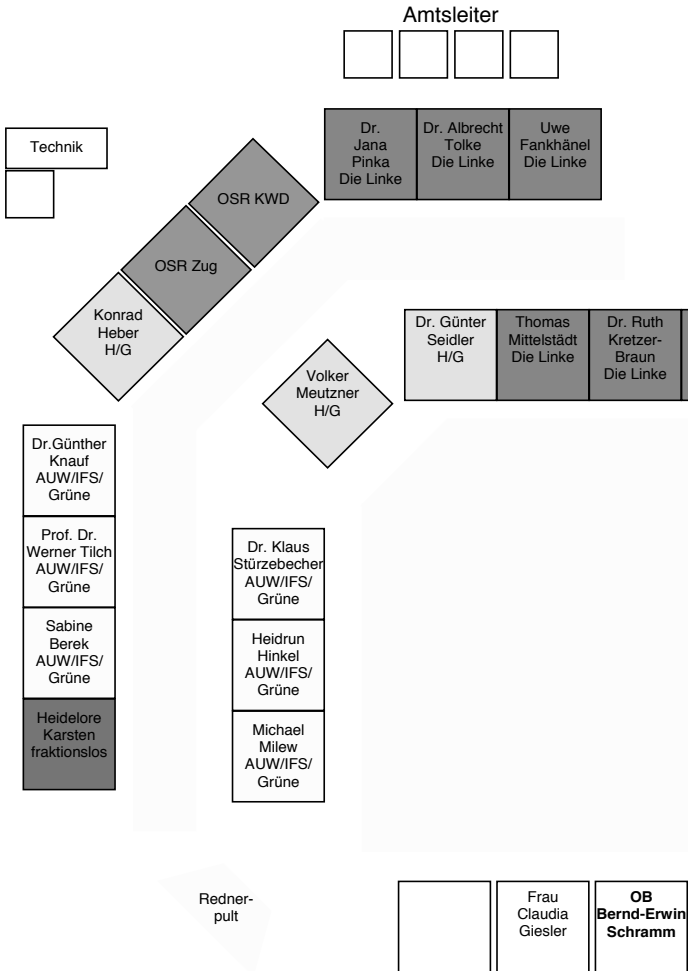
Der Freiburger Stadtrat

(Wahlperiode 2009 – 2014)

Die Fraktionen

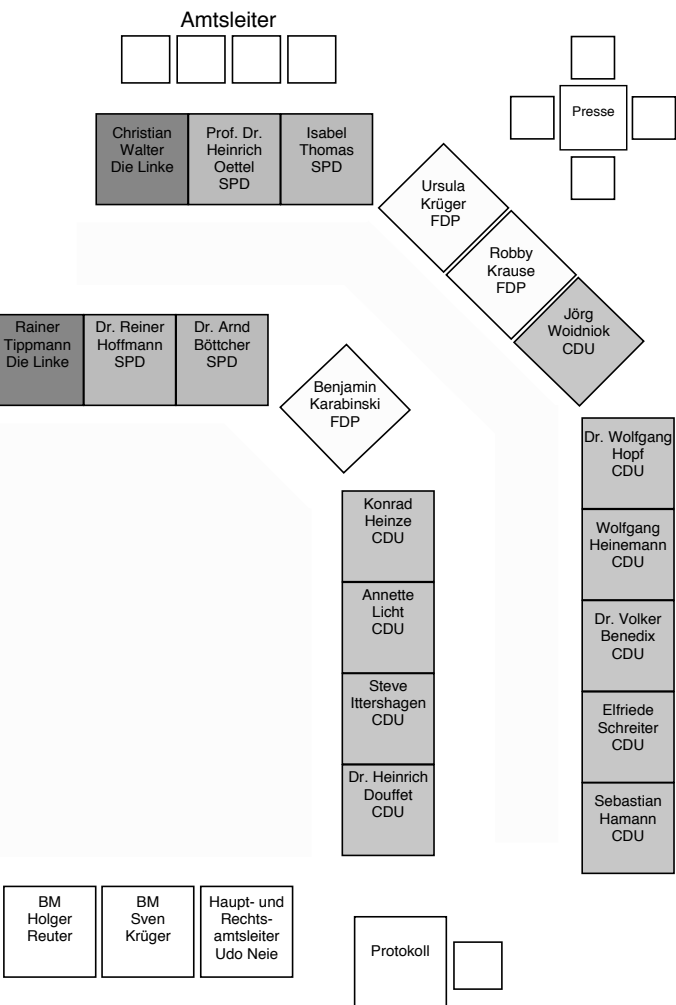
Fraktion der CDU: Vorsitzende:	10 Mitglieder Annette Licht
Fraktion Die Linke: Vorsitzende:	7 Mitglieder Dr. Ruth Kretzer-Braun
Fraktion der Allianz Unabhängiger Wähler/ IFS/ Grüne: Vorsitzender:	6 Mitglieder Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. hc. Werner Tilch
Fraktion der SPD: Vorsitzender:	4 Mitglieder Dr. Arnd Böttcher
Fraktion Haus/ Grund: Vorsitzender:	3 Mitglieder Volker Meutzner
Fraktion FDP: Vorsitzender:	3 Mitglieder Benjamin Karabinski
Fraktionslos:	1 Mitglied

Sitzordnung des Freiberg



**Sitzordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg im Ratssaal
Wahlperiode 2009 - 2014**

er Stadtrates im Ratssaal



12/2009

■ Namentliche Übersicht der Freiberger Stadträte

Fraktion CDU



Annette Licht (Fraktionsvorsitzende)

geb. am 1. Februar 1954 in Adenau; verheiratet; zwei Kinder; kath.; CDU-Mitglied seit 1992; 1992 bis 1997 Beisitzende im CDU-Ortsverband Langenfeld; 1995 bis 1997 sachkundige Bürgerin im Kulturausschuss der Stadt Langenfeld; seit 1999 Stadträtin; 1972 Prüfung als Arzthelferin; 1974 bis 1980 Mitglied des Prüfungsausschusses für Arzthelferinnen der Bayerischen Ärztekammer für den Bereich Mittelfranken in Nürnberg; 1988 Externen-Abitur in Wuppertal; Oktober 1988 bis Dezember 1996 freiberufliche Vermögens- und Personalverwalterin der Kath. Kirchgemeinden St. Paulus in Langenfeld, St. Katherina Düsseldorf und St. Reinhold in Düsseldorf; August 1992 bis Mai 1997 hauptamtliche Geschäftsführerin der Kath. Kirchgemeinde St. Martin in Langenfeld; 1991 bis 1997 stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Langenfeld; 1999 Prüfung als Ernährungs- und Diätberaterin; seit 1999 selbstständige Tätigkeit als Ernährungs- und Diätberaterin



Dr.-Ing. Volker Benedix

geb. am 9. Mai 1940 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1957 Maurerlehre, 1960 Architekturstudium, 1977 Stadtarchitekt Freiberg, 1991 Freier Architekt, 1997 Präsident der Architektenkammer Sachsen, seit 2009 Stadtrat



Dr. Heinrich Douffet

geb. am 25. Mai 1934 in Teplitz-Schönau (CSR), verheiratet, seit 1994 Stadtrat, seit 1983 Mitglied der CDU, April bis Oktober 1990 Mitglied der Volkskammer der DDR, 1952 bis 1957 Studium an der TU Bergakademie mit dem Abschluss als Dipl.-Geologe, 1957 bis 1983 Erkundungsgeologe und Gruppenleiter im Geologischen Dienst Freiberg bzw. VEB Geologische Erkundung Freiberg, 1983 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter im ehemaligen Bezirkskunstzentrum Karl-Marx-Stadt, von 1991 bis 1999 Referatsleiter Museen, Denkmalpflege im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, jetzt im Ruhestand, Bürgerpreisträger der Stadt Freiberg 2005



Sebastian Hamann

geb. am 14. Mai 1980 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1999 bis 2004 Studium der Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Zittau/Görlitz, Abschluss als Dipl.-Mathematiker (FH), 2004 bis 2005 Honorarkraft im Lichtpunkt e. V., seit September 2005 Gesellschafter der Quantum GbR, derzeit Projektleiter des Gebietsmanagements „Erweiterte Bahnhofsvorstadt“ Freiberg, seit November 2002 Mitglied der JU und CDU, seit November 2004 Vorsitzender des JU-Kreisverbandes, seit März 2009 Vorsitzender des JU-Kreisverbandes Mittelsachsen, stellv. Vorsitzender des Lichtpunkt e. V., stellv. Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit Sachsen e. V., seit 2009 Stadtrat



Wolfgang Heinemann

geb. am 14. Januar 1942 in Lutherstadt Eisleben, verheiratet, zwei Kinder, 1948 bis 1956 Grundschule, dann Berufsausbildung zum Bergbauschlosser, Abitur auf dem 2. Bildungsweg, Lehrstudium, Lehrer an der Körnerschule, Wechsel zum Freiberg-Kolleg, jetzt im Ruhestand, seit 1991 Mitglied der CDU (zuvor parteilos), 1994 bis 1999 Kreisrat, seit 1999 Stadtrat



Konrad Heinze

geb. am 30. November 1943 in Zwickau, verheiratet, 1950 bis 1962 Schulbesuch, Abitur, 1962 bis 1968 Studium an der Bergakademie Freiberg, Abschluss Diplom-Geophysiker, bis 1970 Erdölerkundung, bis 1990 EDV-Projektierung, bis 2008 Projektleiter in der Wasserwirtschaft, ab 2008 Ruhestand, 1990 Wahl in den Stadtrat, 1990 bis 2001 Bürgermeister/Oberbürgermeister in Freiberg, 1999 bis 2004 Kreisrat Landkreis Freiberg, ab 2008 Kreisrat Landkreis Mittelsachsen, ab 2009 Stadtrat



Dr. Wolfgang Hopf

geb. am 5. August 1951 in Freiberg, verheiratet, vier Kinder, 1958 bis 1960 Grundschule Rochlitzer, 1960 bis 1966 Mittelschule Zetkin, 1966 bis 1970 EOS Geschwister Scholl, 1970 bis 1974 TU Bergakademie Freiberg, 1974 bis 1990 FIA Freiberg, 1990 bis 1994 Sympatec GmbH Clausthal, jetzt TU Bergakademie, Stadtrat seit 1999 in dritter Legislatur, Mitglied der Interessengemeinschaft „Arthrogryposismultiplex Congenita, mehrfache angeborene Behinderung großer Gelenke“



Steve Johannes Ittershagen

geb. am 27. November 1976 in Freiberg, röm.-kath., feste Lebenspartnerschaft, keine Kinder, 1996 Abitur, 2004 Magister Artium für Politikwissenschaft und Geschichte an der TU Dresden, 1999 bis 2001 Sächsisches Staatsministerium des Innern, 2001 bis 2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter Deutscher Bundestag, seit 2005 Eisenbahn-, Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH - Abteilungsleiter Personal/Organisation/allgem. Verwaltung, Stadtrat seit 2009 - Stv. Vorsitzender der CDU-Stadtratsfraktion, Stv. Ortsvorsteher des Ortsteiles Zug, Mitglied in der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft sowie im Altertumsverein Freiberg



Elfriede Schreiter

geb. am 22. Februar 1947 in Eppendorf, verheiratet, ein Sohn 1972 geb./ eine Tochter 1976 geb., Säuglings- und Kinderkrankenschwester, Dipl.-Sozialarbeiterin, seit 1998 Stadträtin



Jörg Woidniok

geb. am 27. Dezember 1967 in Freiberg/Sachsen, verheiratet, zwei Töchter, 1974 bis 1984 POS „Theodor Körner“ Freiberg, 1984 bis 1987 Ausbildung zum Werkzeugmacher, 1987 bis 1988 Tätigkeit als Mechaniker, 1988 bis 1989 Tätigkeit als Anlagenfahrer, 1990 bis 1992 Ausbildung zum Krankenpfleger, 1992 bis 1995 Abitur am Freiberg-Kolleg, 1995 bis 2001 Studium Rechtswissenschaft TU Dresden, 2001 bis 2003 Referendariat am Landgericht Chemnitz, seit 2003 Tätigkeit als Rechtsanwalt, Fördermitglied Wirtschaftsjunioren Freiberg, Katholische Gemeinde St. Johannes der Täufer-Lektor

Fraktion Die Linke



Dr. Ruth Kretzer-Braun (Fraktionsvorsitzende)

geb. am 13. September 1941 in Lunzenau, verheiratet, zwei Töchter, 1960 bis 1971 Lehrerin für Unter- und Mittelstufe in Freiberg, 1972 bis 1988 Tätigkeit in der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises, 1988 bis 1989 Associate Professor für Pädagogik an der Asmara Universität Äthiopien, 1989 bis 1991 Mitarbeiterin für sonderpädagogische Einrichtungen beim Landratsamt Freiberg, Schulamt, seit 1992 Dozentin für Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, 1990 bis 1994 Stadtverordnete, seit 1994 Stadträtin, Die Linke, seit 1997 Vorsitzende des Regenbogenhauses e. V. Freiberg und Leiterin des Projektes „Regenbogenhaus“ und weiterer Projekte zur beruflichen Qualifizierung junger Lern- und geistig Behinderter für eine Tätigkeit in der Gastronomie



Uwe Fankhänel

geb. am 14. Mai 1963 in Lichtenstein, ledig, 1983 bis 1988 Chemiestudium an der Bergakademie Freiberg, nach dem Studium verschiedene Beschäftigungen an Forschungseinrichtungen und Ingenieurbüros, seit 2006 bei der DSAG Freiberg, Kreisrat seit 1999, seit 1994 Stadtrat



Thomas Mittelstädt

geb. am 25. August 1972 in Freiberg, verheiratet, seit dem 1. Februar 2002 selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, 2001/2002 Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt (RA) bei Herrn RA Rokitte, 2001 zweites juristisches Staatsexamen, 1999 bis 2001 Referendariat am Landgericht Chemnitz, 1997 bis 1999 Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter bei Herrn RA Rokitte in Freiberg, 1997 Erstes juristisches Staatsexamen, 1993 bis 1997 Studium der Rechtswissenschaft an der TU Dresden, 1991/1992 Zivildienst bei der Stadtverwaltung Freiberg, Bildungsamt, 1991 Abitur, 1987 bis 1991 „Spezialschule mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung“ in Karl-Marx-Stadt, 1984 Sieg beim Adam-Ries-Wettbewerb Annaberg, 1979 bis 1987 POS „Karl Liebknecht“ Freiberg, seit 2009 Stadtrat



Dr. Jana Pinka

geb. am 3. November 1963 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1982 Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium, 1983 Geologiehelfer, 1983 bis 1988 Studium an der Bergakademie (Mineralogie/Geochemie), 1988 bis 1992 wissenschaftliche Assistentin der Bergakademie, seit 1993 G.E.O.S. Freiberg, stellv. Geschäftsbereichsleiterin Wasser – Energie – Biotechnologie, seit 1995 Betriebsrätin, seit 2004 Stadträtin, Mitglied des Sächsischen Landtages seit 2009



Rainer Tippmann

geb. am 13. April 1941 in Dresden, verw., zwei Söhne, 8. Klasse 1947 bis 1955, drei Jahre Elektromaschinenbaulehre 1955 bis 1958, 1958/1959 Freileitungsmonteur VEB Energieversorgung, 1959/1961 NVA, Chorsänger im E.-Weinert-Ensemble, 1961 bis 1974 Obermonteur Elt, VEB EV, 1966 Fachschulverb.-Lehrgang VHS 10. Klasse), 1966 bis 1972 Ing.-Studium Zittau/Markleeberg, Ing. für elektrische Energieanlagen, 1974 bis 1976 Leiter Kreiskabinett für Kulturarbeit Brand-Erbisdorf, 1976 bis 2006 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Schlossbergmuseum Karl-Marx-Stadt/Chemnitz, 1976 bis 1981 dessen Leiter, 1978 bis 1984 Studium der Kunstgeschichte, Luther-Universität Halle-Wittenberg, Dipl.-Kunsthistoriker, Stadtverordneter/Stadtrat seit 1990



Dr. Albrecht Tolke

geb. am 16. Juli 1941 in Schwerin, verheiratet, vier Kinder, 1947 bis 1955 Grundschule in Kühlungsborn und Markleeberg, 1955 bis 1958 Hauerlehre in Oelsnitz/E., 1958 bis 1967 Bergakademie Freiberg (1958 bis 1960 ABF, 1960 bis 1962 Direktstudium Aufbereitung, 1962 bis 1967 Laborant und Fernstudium Aufbereitung, Dipl.-Ing.), 1967 bis 1991 wiss. Mitarbeiter Forschungsinstitut für Aufbereitung, Dr.-Ing. 1976, seit 1992 bis 2008 wissenschaftlicher Mitarbeiter UVR e. V. bzw. UVR-FIA GmbH Freiberg, seit 1978 SED/PDS/Linke, Stadtrat von 1999 bis 2004 und seit 2009



Christian Walter

geb. am 2. Mai 1979 in Cottbus, ledig, 1997 Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium, 1999 bis 2008 Maschinenbaustudium an der TU Bergakademie, seit 2009 Stadtrat

Fraktion AUW/ IFS/ Grüne



Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. hc. Werner Tilch (Fraktionsvorsitzender)

geb. am 18. März 1943 in Zwickau, verheiratet, zwei Kinder, 1967 Abitur an der Erweiterten Oberschule „Geschwister Scholl“ in Freiberg, 1962 Studium an der Bergakademie Freiberg, Dipl.-Ing., 1971 Promotion (Dr.-Ing.), 1991 Habilitation (Dr.-Ing. habil.), 1996 Ernennung zum Professor, 2008 Dr. hc. (Universität Miskolc), 1989/1990 politisch aktiv im Neuen Forum, Stadtverordneter/Stadtrat seit 1990 (5. Legislaturperiode), Vorstandsmitglied der Allianz unabhängiger Wähler seit 1994, Vorsitzender der Landesgruppe Mitteldeutschland des Vereins Deutscher Gießereifachleute (VDG), 1. Vorsitzender des ATSV Freiberg e. V.



Sabine Berek

geb. am 15. Januar 1953 in Zeisholz bei Kamenz, verheiratet, zwei Kinder, 1971 Abitur, Studium an der TU Dresden, 1975 Abschluss als Dipl.-Chemikerin, Tätigkeit in der Industrie, im FIA Freiberg, an der CVO Universität Oldenburg, seit 1992 Mitarbeiterin in der ARCADIS Consult GmbH in Freiberg, seit 1989 aktiv in der Bürgerbewegung, ab 1994 Allianz Unabhängiger Wähler (AUW), bis 2009 zwei Legislaturperioden als sachkundige Einwohnerin, Mitarbeit im Ausschuss für Technik und Umwelt, Vereinstätigkeit im OT Kleinwaltersdorf, seit 2009 Stadträtin



Heidrun Hinkel

geb. am 10. Oktober 1945 in Freiberg, geschieden, zwei Kinder, 1961 bis 1964 Institut für Lehrerausbildung Nossen (Fachschulabschluss – Grundschule – Lehrer), 1977 Abschluss als Dipl.-Lehrer (Zusatzstudium) für Musik, 1983 Abschluss als Dipl.-Lehrer (Gesellschaftswissenschaften), 1979 bis 1982 Fachberater für Musik, 1988 bis 1992 Schulleiter – POS „Maxim Gorki“, 1964 bis 2008 vollbeschäftigte Lehrerin (Musik, Deutsch, Ethik, Gemeinschaftskunde), 12 Jahre Vertrauenslehrerin an der MS Niederbobritzsch, Chorleiterin/Programme, seit 1985 Mitglied des Freiburger Karnevalsclubs, Mitglied Förderverein der MS Niederbobritzsch, Mitglied Fremdenver-

kehrverein, Leiterin Singgemeinschaft „Hinkelsingers“, seit 2009 Statdrätin



Dr. Günther Knauf

geb. 10. August 1933 in Züllichau, verheiratet, zwei Söhne, 1952 Oberschule Frankfurt/Oder, Abitur, 1952 bis 1956 Pädagogische Hochschule Potsdam, Staatsexamen Chemie, 1956 bis 1959 Bergbauingenieur Senftenberg, Dozent, 1959 bis 1968 Bergakademie Freiberg, 1964 Promotion, 1968 bis 1990 Deutsches Brennstoffinstitut, Abteilungsleiter, Projektleiter, 1990 bis 1995 Spar Handels AG NL Hamburg, Standortbeauftragter, Stadtrat Freiberg: 1997 bis 1999 sachkundiger Einwohner, ab 1999 Stadtrat (zz. 3. Legislaturperiode für AUW, Mitglied im Kulturausschuss, Mitglied des Fremdenverkehrsvereins Freiberg, 1997 bis 2006 Vorsitzender, Vorstandsmitglied Förderverein „Pro Freiberg“, Mitglied der Gesellschafterversammlung Stadtmarketing Freiberg GmbH, seit 2005 Leiter der AG „Barrierefreies Besucherangebot“



Michael Milew

geb. am 25. September 1973 in Reichenbach/Vogtl., verheiratet, zwei Kinder, 1990 bis 1992 Abitur an der Volkshochschule Reichenbach/Vogtl., 1990 bis 1994 Lehre zum Industriemechaniker, bis 1995 Arbeit im Metallbau und Kunstschmiede in Reichenbach/Vogtl., 1995 bis 2001 Studium Stadtentwicklung und Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar, Abschluss als Dipl.-Ing. Architektur, 2002 Gründung Konzeptstudio ar01architekten in Freiberg, seit 2002 freiberuflich tätig, zuständig für Bereich Stadtentwicklung im Freiburger Agenda 21 e. V., Öffentlichkeitsarbeit im BDB-Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e. V., Bezirksgruppe Olbernhau/Erzgebirge, Stadtrat seit 2009



Dr. Klaus Stürzebecher

geb. am 1. Juli 1937 in Halle/Saale, verheiratet, vier Kinder, 1955 bis 1959 Studium an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg mit dem Abschluss als Diplomwirtschaftler, 1965 Promotion, 1959 bis 1991 Tätigkeit an der Bergakademie Freiberg als Assistent, Oberassistent, Hochschuldozent, Wissenschaftsbereichsleiter, stellv. Sektionsdirektor, Direktor für Ökonomie,

1992 bis 1999 Dozent im Bildungswerk Erzgebirgische Wirtschaft Brand-Erbisdorf, jetzt Hochschullehrer i. R., Geschäftsführer der HSG Eins Ltd. & Co. KG, (seit 1990) ATSV Freiberg, Abteilungsleiter Handball, Schatzmeister der HSG Freiberg, Mitglied des Sportbeirates des Stadtrates als sachkundiger Einwohner, Träger u. a. der Ehrennadeln der Bergakademie Freiberg, des Handballverbandes Sachsen (Gold), des Landesportbundes (Bronze), Stadtrat seit 2004

Fraktion SPD



Dr. Arnd Böttcher (Fraktionsvorsitzender)

geb. am 31. Oktober 1943 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1962 Abitur, 1967 Diplom als angew. Physiker, 1968 bis 1970 NVA Grundwehrdienst, 1970 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Brennstoffinstitut, 1990 bis 2002 erster Bürgermeister in Freiberg, 2002 bis 2009 Finanzbürgermeister in Freiberg, ab 4. September 2009 Pension, 1989 SPD-Mitglied, 1991 bis 1994 Präsident HSG, 1994 bis 1997 Ortsvereinsvorsitzender SPD, 1990 bis 1994 Stadtverordneter, 2008 Kreisrat SPD, seit 2009 Stadtrat



Dr. Reiner Hoffmann

geb. am 12. September 1940 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1958 Abitur, 1959 bis 1964 Studium an der Bergakademie Freiberg (BAF) zum Diplomchemiker, Zusatzstudium an der TU Dresden, 1964 bis 1967 Projektant für petrochemische Anlagen in Schwedt und Leuna II, bis 1971 Assistent an der Bergakademie Freiberg (BAF), 1975 Promotion zum Dr.-Ing. an der BAF, 1971 bis 1991 Mitarbeiter bzw. Gruppenleiter im Institut für Bergbausicherheit Freiberg, 1990 Eintritt in die SPD (vorher parteilos), 1991 bis 1994 Mitarbeiter eines Bundes- und Landtagsabgeordneten, 1994 bis 2004 Mitarbeiter im höheren Dienst in der Rehabilitationsbehörde des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales, Stadtrat seit 1. Januar 2006



Prof. Dr. Dr. h. c. Heinrich Oettel

geb. am 4. Juli 1940 in Jena, verheiratet, zwei Kinder, 1958 Abitur, 1964 Dipl.-Ing. für Metallkunde TU Bergakademie Freiberg, 1971 Promotion zum Dipl.-Ing., 1979 Habilitation, 1981 Hochschuldozent, 1992 Professor für Metallkunde, 1991 bis 1997 Dekan, 1997 bis 2000 Prorektor Forschung der TU, seit 2006 Ruhestand, seit 2004 Stadtrat



Isabel Thomas

geb. am 17. Mai 1987 in Freiberg, ledig, keine Kinder, 2005 Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium, seit 2005 Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und angewandten Sprachwissenschaft an der TU Chemnitz, seit 2005 stellvertretende Kreisjugendleiterin des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisverband Freiberg e. V.; seit 2009 Stadträtin

Fraktion HAUS/GRUND



Volker Meutzner (Fraktionsvorsitzender)

geb. am 9. November 1946 in Westerland, Kreis Südtondern (heute Nordfriesland), verheiratet, ein Sohn, nach 10-Klassen-Schule Lehre als Elektromonteur-Energie beim Energiebau Radebeul, Übernahme als Umspannungsmonteur, später bei der Energieversorgung Freiberg, ab 1972 wegen Mietshausbesitz in Familientradition und öffentlichen FDGB-Austrittes Probleme mit DDR-Behörden, seit 1991 selbstständiger Gewerbetreibender für Grundstücksverwaltung und -bewirtschaftung, seit März 1991 Vorsitzender von Haus/Grund Freiberg, ab 1999 Mitglied im Freiburger Stadtrat, nunmehr in der 3. Legislaturperiode



Konrad Heber

geb. am 15. März 1943 in Naundorf bei Freiberg, verheiratet, drei Kinder, 1949 bis 1957 Grundschule Naundorf, Lehrausbildung 1957 bis 1960 als Kfz-Mechaniker, 1966 Fachschulvorbereitung fürs Studium, Meisterausbildung im Kfz-Handwerk von 1967 bis 1968, von 1971

bis 1989 selbstständiger Kfz-Handwerksmeister, Neugründung 1991 bis 1992 eines Kfz-Handwerksbetriebes, 1999 Rücknahme des ehemaligen elterlichen Landwirtschaftsbetriebes im Nebenerwerb, von 1977 bis 1989 Mitglied im Kreisverband Freiberg der LDPD, Mitglied im Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen e. V. (VDL) seit 1990, Präsidiumsmitglied im VDL seit 2004, seit 2009 Stadtrat



Dr. Günter Seidler

Jahrgang 1934; Facharzt; parteilos; 1990 bis 1994 Stadtverordneter; seit 1994 Stadtrat (inzwischen in der 4. Legislaturperiode); jetzt im Ruhestand

Fraktion FDP



Benjamin Karabinski (Fraktionsvorsitzender)

geb. am 2. Juli 1981 in Freiberg, ledig, zwei Kinder (ein Sohn, eine Tochter), 2000 Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium, 2000/2001 Wehrdienst im Jägerbattillon 371 „Marienberger Jäger“, ab 2001 Studium Lehramt Geschichte/ Gemeinschaftskunde an der Universität Leipzig, seit 2007 selbstständig im Bereich der Erwachsenenbildung; seit 1999 Mitglied der FDP, seit 2004 Vorsitzender der FDP Freiberg, Vorstandsmitglied der Wilhelm-Külz-Stiftung seit 2006, Kreisrat im Landkreis Mittelsachsen seit 2008, Stadtrat seit 2009, Mitglied des Sächsischen Landtages seit 2009



Robby Krause

geb. am 13. Juni 1962 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, Abitur 1981, Studium BWL 1986 bis 1991, Immobilienwirt 1993, selbstständig seit 2000 Geschäftsführer ic immobilienzentrum freiberg GmbH, Vereinsvorsitzender Bebotta e. V., seit 2009 Stadtrat



Ursula Krüger

geb. am 16. Februar 1938 in Dessau/Anhalt, ein Sohn, 1955 Abitur in Halle/Saale, 1955 bis 1957 Studium in Halle/Saale, 1957 bis 1959 Grundschullehrerin an der „Comeniuschule“ Bitterfeld, 1959 bis 1992 Grundschullehrerin an der OS „Albrecht Dürer“ Freiberg, 1992 bis 1998 Schulleiterin der GS „Gottfried Silbermann“ Freiberg, Mitglied im FDP-Kreisvorstand Freiberg, Mitglied des FDP-Landesfachausschusses Bildung – Schule – Berufsausbildung, ehrenamtliche Tätigkeit im integrativen Jugendclub „Paradies“, Stadträtin seit 2009

Fraktionslos



Heidelore Karsten

geb. am 9. November 1946 in Helmstedt, verheiratet, 1963 bis 1965 Ausbildung zur Friseurin, 1978 Abschluss zur Industriekauffrau, 1984 Abschluss Facharbeiter zur Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung, 1996 Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin (in Waldenburg), 1998 Abschluss heilpädagogische Zusatzqualifizierung, seit 2009 Stadträtin

Ausschüsse und Beiräte

■ Ausschuss für Technik und Umwelt*

Vorsitzender: Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm (parteilos)

Mitglieder

Stadtrat Dr. Volker Benedix	(CDU)
Stadtrat Dr. Heinrich Douffet	(CDU)
Stadtrat Steve Ittershagen	(CDU)
Stadträtin Dr. Jana Pinka	(Die Linke)
Stadtrat Rainer Tippmann	(Die Linke)
Stadträtin Sabine Berek	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadtrat Prof. Dr. Werner Tilch	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadtrat Dr. Arnd Böttcher	(SPD)
Stadtrat Robby Krause	(FDP)
Stadtrat Volker Meutzner	(H/G)

Sachkundige Einwohner

Hartmut Schirmer	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Andreas Werner	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Jörg Kuka	(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)
Jens Grigoleit	(auf Vorschlag der AUW /IFS/ Grüne-Fraktion)
Jürgen Bellmann	(auf Vorschlag der H/G-Fraktion)
Dr. Wolfgang Stölzel	(auf Vorschlag der SPD-Fraktion)
Claus Mildner	(auf Vorschlag der FDP-Fraktion)

* Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG und führt dafür die Bezeichnung Ausschuss für Abwasserbeseitigung.

■ Verwaltungsausschuss

Vorsitzender: Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm (parteilos)

Mitglieder

Stadträtin Annette Licht	(CDU)
Stadtrat Wolfgang Heinemann	(CDU)
Stadtrat Konrad Heinze	(CDU)
Stadtrat Thomas Mittelstädt	(Die Linke)
Stadträtin Dr. Ruth Kretzer-Braun	(Die Linke)
Stadtrat Dr. Klaus Stürzebecher	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadtrat Michael Milew	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadtrat Dr. Reiner Hoffmann	(SPD)
Stadtrat Benjamin Karabinski	(FDP)
Stadtrat Dr. Günter Seidler	(H/G)

Sachkundige Einwohner

Thomas Lötsch	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Hansjörg Hühnel	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Petra Lehmann	(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)
Richard Thum	(auf Vorschlag der AUW/ IFS/ Grüne-Fraktion)
Harald Krasny	(auf Vorschlag der H/G-Fraktion)
Jürgen Kretschmar	(auf Vorschlag der SPD-Fraktion)
Daniela Börner	(auf Vorschlag der FDP-Fraktion)

■ Bildungs- und Sozialausschuss

Vorsitzende: Dr. Ruth Kretzer-Braun (Die Linke)

Mitglieder

Stadtrat Sebastian Hamann	(CDU)
Stadtrat Dr. Wolfgang Hopf	(CDU)
Stadträtin Elfriede Schreiter	(CDU)
Stadtrat Christian Walter	(Die Linke)
Stadträtin Heidrun Hinkel	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadtrat Michael Milew	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadträtin Isabel Thomas	(SPD)
Stadträtin Ursula Krüger	(FDP)
Stadtrat Volker Meutzner	(H/G)

Sachkundige Einwohner

Anne Mayer	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Silvio Schreiter	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Jörg Borrmann	(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)
Kirstin Borrmann	(auf Vorschlag der AUW/ IFS/ Grüne-Fraktion)
Anemone Flor	(auf Vorschlag der H/G-Fraktion)
Gert Dombdera	(auf Vorschlag der SPD-Fraktion)
Anja Koop	(auf Vorschlag der FDP-Fraktion)

■ Kulturausschuss

Vorsitzender: Konrad Heinze (CDU)

Mitglieder

Stadtrat Dr. Heinrich Douffet	(CDU)
Stadtrat Jörg Woidniok	(CDU)
Stadtrat Dr. Albrecht Tolke	(Die Linke)
Stadtrat Uwe Fankhänel	(Die Linke)
Stadtrat Dr. Günther Knauf	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadträtin Heidrun Hinkel	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadtrat Prof. Dr. Heinrich Oettel	(SPD)
Stadträtin Ursula Krüger	(FDP)
Stadtrat Dr. Günter Seidler	(H/G)

Sachkundige Einwohner

Ralf Kreller	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Dr. Babette Kalippke	(auf Vorschlag der CDU-Fraktion)
Volker Träger	(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)
Carla Wünsch	(auf Vorschlag der AUW/ IFS/ Grüne-Fraktion)
Wilhelm Lodi	(auf Vorschlag der H/G-Fraktion)
Christina Krutak	(auf Vorschlag der SPD-Fraktion)
Roland Säurich	(auf Vorschlag der FDP-Fraktion)

■ Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Vorsitzender: Dr. Klaus Stürzebecher (AUW/IFS/Grüne)

Mitglieder

Wolfgang Heinemann	(CDU)
Dr. Wolfgang Hopf	(CDU)
Steve Ittershagen	(CDU)
Dr. Ruth Kretzer-Braun	(Die Linke)
Uwe Fankhänel	(Die Linke)
Prof. Dr. Werner Tilch	(AUW/IFS/Grüne)
Dr. Arnd Böttcher	(SPD)
Benjamin Karabinski	(FDP)
Konrad Heber	(H/G)

■ Gemeinschaftsausschuss Freiberg/Hilbersdorf

Vorsitzender: Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm (parteilos)

Mitglieder

Elfriede Schreiter	(CDU)
Dr. Albrecht Tolke	(Die Linke)
Dr. Reiner Hoffmann	(SPD)
Konrad Heber	(H/G)

■ Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

Vorsitzender: Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm (parteilos)

Mitglieder

Dr. Heinrich Douffet	(CDU)
Benjamin Karabinski	(FDP)
Thomas Mittelstädt	(Die Linke)
Dr. Reiner Hoffmann	(SPD)
Dr. Günter Seidler	(H/G)
Prof. Dr. Werner Tilch	(AUW/ IFS/ Grüne)

■ Seniorenbeirat

Vorsitzender: Klaus Franke

Mitglieder

Dr. Günter Seidler (H/G)

Sachkundige Einwohner

Gudrun Glöckner

Elfriede Heidler

Gabriele Bruha

Erhard Hensel

Ingrid Keller

Christa Arnold

■ Behindertenbeirat

Vorsitzender: Jörg Kuka

Mitglieder

Stadtrat Wolfgang Hopf (CDU)

Sachkundige Einwohner

Prof. Dr. Karl-Hermann Kandler

Wolfgang Neuber

Kora Körner

Christine Gesell

Regina Vollbrecht

Evelyn Möhler

■ Sportbeirat

Vorsitzender:

Mitglieder

Dr. Klaus Stürzebecher

Uwe Fankhänel

Robby Krause

(AUW/ IFS/ Grüne)

(Die Linke)

(FDP)

Sachkundige Einwohner:

Dr. Jochen Kohlschmidt

Andrea Sommer

Stephan Dittrich

Christian Sitz

Gunda Lange

Gerd Mecke

■ Redaktionsbeirat

Vorsitzender: Udo Neie, Leiter des Haupt- und Rechtsamtes

Stadträtin Annette Licht	(CDU)
Stadtrat Thomas Mittelstädt	(Die Linke)
Stadtrat Prof. Dr. Werner Tilch	(AUW/ IFS/ Grüne)
Stadtrat Dr. Arnd Böttcher	(SPD)
Stadtrat Volker Meutzner	(H/G)
Stadträtin Ursula Krüger	(FDP)

■ Ortschaftsrat Zug

Vorsitzender: Dr. Helfried Dombrowe (AUW)

Mitglieder

Harald Krasny	(H/G)
Thomas Matthes	(CDU)
Karl Mages	(CDU)
Jörg Woidniok	(CDU)
Steve Ittershagen	(CDU)
Olaf Hofmann	(AUW)
Renate Heine	(AUW)

■ Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

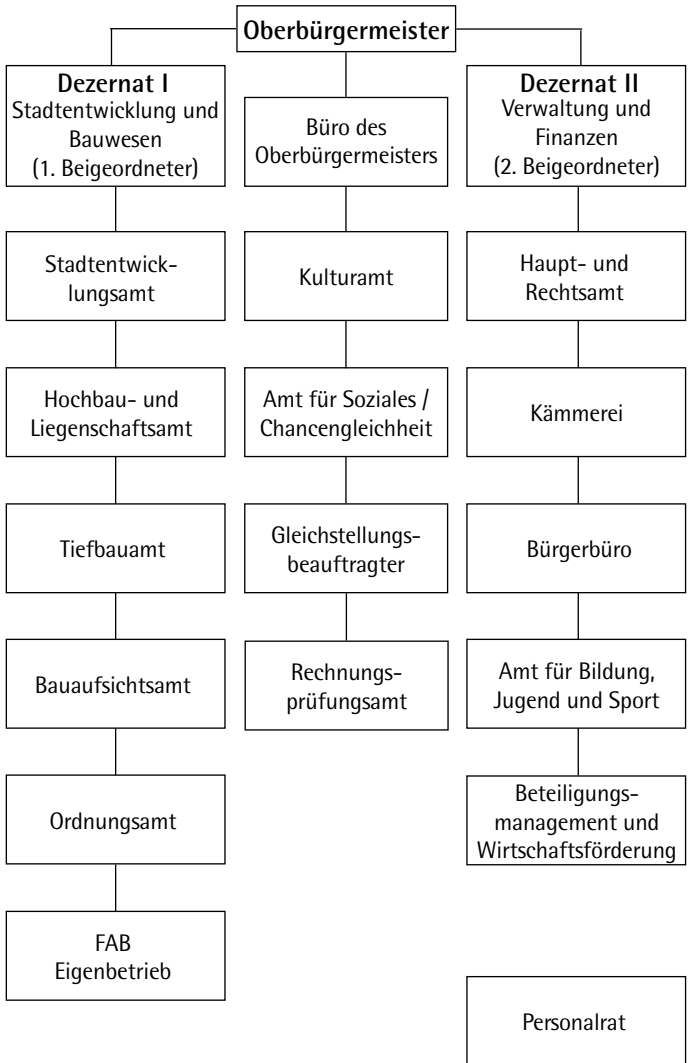
Vorsitzende: Marion Koch (CDU)

Mitglieder

Reinhold Marski	(CDU)
Reimund Götze	(CDU)
Jochen Scholz	(CDU)
Holger Günther	(CDU)
Anett Baselt	(Sonstige)
Holm Obermann	(Sonstige)

Dezernatsgliederungsplan Stadtverwaltung Freiberg

Stand: Januar 2010



Oberbürgermeister und Bürgermeister

Oberbürgermeister der Universitätsstadt Freiberg



Bernd-Erwin Schramm (parteilos)

geb. am 16. August 1948 in Finsterwalde/ Niederlausitz; seit 1973 verheiratet, zwei Kinder, 1969 bis 1973 Studium an der Bergakademie Freiberg Ökonom. Kybernetik/ Betriebswirtschaft mit Abschluss als Dipl.-Ing. oec; 1970 Mitglied LDPD - FDP (ab 1994 parteilos), 1973 bis 1990 Mitarbeiter und Gruppenleiter in Technologie / Organisation / Forschung im Bergbau- und Hüttenkombinat Freiberg, 1974 bis 1994 Stadtverordneter mit Mandat LDPD / FDP und Vorsitzender Finanzausschuss, 1990 bis 1993 Mitglied des Vorstandes der SAXONIA AG Metallhütten- und Verarbeitungswerke, 1993 Mitglied im Kuratorium (und Mitbegründer) SAXONIA-FREIBERG-STIFTUNG, seit 2005 Vorsitzender des Kuratoriums; 1993 bis 1997 in der Dresdner Bank AG Filialdirektor Freiberg, 1997 bis 2008 stv. Vorstandsmitglied und Abteilungsdirektor Privatkundengeschäft in der Kreissparkasse Freiberg, seit 1. August 2008 Oberbürgermeister der Universitätsstadt Freiberg

■ Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen



Holger Reuter (CDU)

geb. am 8. März 1956 in Halle; verheiratet; zwei Kinder; Studium an der Fachschule für Bauwesen in Leipzig in der Fachrichtung Tiefbau, Abschluss Dipl.-Ing. (FH); 1982 bis 1983 Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau Rodewisch; 1983 bis 1984 Verkehrs- und Tiefbaukombinat Dresden; 1984 bis 1990 HAG Komplexer Wohnungsbau Freiberg; Studium Fachingenieur für Gebäudeerhaltung und Rekonstruktion; seit 1990 Leiter des Tiefbauamtes der Stadt Freiberg; seit 2005 Dezernent für Stadtentwicklung; seit 1. April 2009 erster Beigeordneter mit den Aufgabenbereichen Stadtentwicklungsamt, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Tiefbauamt, Bauaufsichtsamt, Ordnungsamt und FAB Eigenbetrieb

■ Bürgermeister für Verwaltung und Finanzen



Sven Krüger (SPD)

geb. am 31. Oktober 1973 in Frankenberg/Mittelsachsen, zwei Kinder, 1992 Abitur, 1992 bis 1995 Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Sparkasse Chemnitz, 1995 bis 1996 Kundenberater bei der Sparkasse Chemnitz, 1996 bis 2009 Tätigkeit bei der Kreissparkasse Freiberg in verschiedenen Funktionen (1996 Kundenberater, Filialbereichsleiter Augustusburg; 2000 Gewerbekundenberater, 2000 bis 2009 Marktbereichsleiter Flöha; zusätzlich ab 2006 Stellvertreter der Abteilungsleiter Privatkunden), 2008 Abschluss des nebenberuflichen Studiums an der Frankfurt School of Finance and Management | HfB Bankakademie; Abschluss als Dipl. Bankbetriebswirt, seit 1. April 2009 zweiter Beigeordneter mit den Aufgabenbereichen Haupt- und Rechtsamt, Kämmerei, Bürgerbüro, Amt für Bildung, Jugend und Sport, Beteiligungsmanagement und Wirtschaftsförderung

■ Stabsstellen



Leiter Büro des Oberbürgermeisters

Knut Neumann

geb. am 11. August 1949 in Eppendorf, verheiratet seit 1973, drei Kinder, parteilos, 1969 Berufsausbildung mit Teilabitur, 1969 bis 1973 Studium in der IHS Dresden mit Abschluss Dipl.-Ing. (FH) für Informationsverarbeitung, 1973 bis 1992 Programmierer und Problemanalytiker im Rechenzentrum des Bergbau- und Hüttenkombinates „Albert Funk“ und dessen Nachfolger, 1992 bis 2008 Mitarbeiter, Sachgebietsleiter und Amtsleiter im Bereich Liegenschaften der Stadtverwaltung Freiberg, seit 1. Dezember 2008 Leiter des Büros des Oberbürgermeisters



Leiter des Kulturamtes

Andreas Schwinger

geb. am 6. März 1955 in Leisnig; verheiratet; vier Kinder; 1973 Abitur; 1975 bis 1980 Studium an der Bergakademie Freiberg; 1980 Abschluss Dipl.-Ing. Bergbau-Technologie; 1980 bis 1986 Mitarbeiter für Kultur an der BAF; 1982 bis 1985 Fernstudium an der Hochschule für Musik Dresden, Abschluss Kapellmeister; 1986 bis 1989 Orchesterdirektor der Robert-Schumann-Philharmonie Chemnitz; 1989 bis 1990 Assistent an der BAF; 1990 bis 2004 Kulturamtsleiter; 1992 bis 1995 VWA-Studium zum Diplomverwaltungswirt; 2005 bis 2009 Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Sport; seit Juni 2009 Kulturamtsleiter



Leiterin des Amtes für Soziales und
Chancengleichheit/ Gleichstellungsbeauftragte

Katrin Pilz

geb. am 14. Juli 1982 in Dresden, ledig, 2001
Abitur, 2001 bis 2007 Studium „Management
für Betriebe mit öffentlichen Aufgaben“ an
der Westsächsischen Hochschule (FH) Zwickau,
2007/2008 Sachbearbeiterin für Ganztagsan-
gebote an der Sächsischen Bildungsagentur
Zwickau, 2009 Mitarbeiterin Finanzen (Eltern-
zeitvertretung) Verkehrsverbund Mittelsachsen
GmbH Chemnitz, seit 2008 ehrenamtliche Enga-
gements im Bereich Leseförderung (Finanz- und
Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt Vor-Lesen
Zwickau und seit 2009 Kassenprüferin Friedrich-
Bödecker-Kreis Sachsen e. V.), seit November
2009 Leiterin für Soziales und Chancengleich-
heit



Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Ilka-Maria Stanek

geb. am 23. November 1955 in Köthen, verhei-
ratet, zwei Kinder, 1974 Abitur, 1977 Facharbei-
terabschluss als Wirtschaftskauffrau, 1977 bis
1982 Fernstudium an der Akademie für Staats-
und Rechtswissenschaften Potsdam mit Ab-
schluss als Diplom-Staatswissenschaftler, 1999
Abschluss als Verwaltungsfachwirtin, seit 1993
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

■ Dezernat I



Leiterin des Stadtentwicklungsamtes

Anita Torchala

geb. am 18. August 1955 in Großhartmannsdorf; verheiratet; zwei Kinder; 1974 Abitur; 1974 bis 1979 Studium der Architektur an der TU Dresden; 1979 bis 1990 Mitarbeiterin der Stadtplanungsgruppe des Stadtbauamtes beim Rat der Stadt Freiberg; 1990 bis 1991 Mitarbeiterin des Stadtplanungsamtes der Stadtverwaltung Freiberg; 1991 bis 2002 Leiterin des Stadtplanungsamtes, seit 2002 Leiterin des Stadtentwicklungsamtes



Leiter des Hochbau- und Liegenschaftsamtes

Andreas Böhnstedt

geb. am 19. Juli 1952 in Freiberg; verheiratet, zwei Söhne; 1967 bis 1969 Kinder- und Jugendsportschule Karl-Marx-Stadt; 1971 Abitur; 1969 bis 1971 Baufacharbeiter im BMK „Süd“ Karl-Marx-Stadt; 1971 bis 1974 Studium an der Ingenieurschule für Bauwesen Leipzig; 1980 bis 1981 postgraduales Studium an der TU Dresden/ Fachingenieur für Gebäudeerhaltung; 1975/76 Grundwehrdienst; 1974 bis 1979 Stadtbauamt; 1979 bis 1985 Technischer Direktor im VEB Gebäudewirtschaft Freiberg; 1985 bis 1987 Stadtbauamt; 1987 bis 1989 Kreisbauamt; 1990 Technischer Leiter in der PGH Hochbau Freiberg; 1990 bis 2006 Geschäftsführer der TE-BAU GmbH Freiberg; 1991 bis 1997 Geschäftsführer der FB Wohn- und Gewerbebau GmbH Freiberg; 2007 bis 2008 Vertriebsingenieur in der Messbildstelle GmbH Dresden, seit 2008 Leiter des Hochbau- und Liegenschaftsamtes



Leiterin des Ordnungsamtes

Antje Liebernicket

geb. am 15. Oktober 1976 in Freiberg, verheiratet, zwei Söhne, 1995 Abitur, anschließendes Studium an der FHSV Meißen, 1998/99 Abschluss als Diplomverwaltungswirtin, seit 1998 in der Stadtverwaltung Freiberg tätig, seit 2009 Leiterin des Ordnungsamtes



Tiefbauamtsleiter

Tom Kunze

geb. am 14. September 1961 in Leipzig-Connewitz, 1980 Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Freiberg, 1982 bis 1987 Studium an der Verkehrshochschule Dresden, Abschluss als Dipl.-Ing. Verkehrsbau, 1987 bis 1992 Technologe bei der Deutschen Reichsbahn Bahnmeisterei Freiberg, 1993 bis 1996 Bauleiter Ingenieurbüro Schenk, 1996 bis 2005 Mitarbeiter Stadtverwaltung Freiberg Bauaufsichtsamt/ Tiefbauamt, Sachgebietsleiter Straßen- und Brückenbau, seit 2005 Leiter des Tiefbauamtes



Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Uta Berger

geb. am 14. November 1956 in Karl-Marx-Stadt, verheiratet, zwei Kinder; 1975 Abitur; 1975 bis 1980 Studium an der TU Krasnodar mit Abschluss als Diplomingenieur; 1980 bis 1991 Tätigkeit im Wohnungsbaukombinat Karl-Marx-Stadt, Betrieb Karl-Marx-Stadt; ab 1982 Betrieb Freiberg in den Bereichen Kalkulation, Technologie, Arbeitsorganisation; 1992 bis 1994 Mitarbeiterin im Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, später Bauaufsichtsamt; seit 1994 Amtsleiterin des Bauaufsichtsamtes



Betriebsleiter Eigenbetrieb

FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG

Uwe Graner

geb. am 2. August 1966 in Bad Salzungen, verheiratet seit 1989, vier Kinder, parteilos, 1986 Bergbautechnologe mit Abitur, 1986 bis 1988 Grundwehrdienst NVA, 1988 bis 1993 Studium an der TU Bergakademie Freiberg mit Abschluss Dipl.-Ing. für Bergbau/Tiefbau, 1993 bis 1999 Bauüberwachung/Bauoberleitung, 1999 bis 2001 Bauleiter im Tiefbauamt der Stadt Freiberg, 2001 bis 2007 Sachgebietsleiter Straßenunterhaltung im Tiefbauamt der Stadt Freiberg, seit 1. Dezember 2007 Betriebsleiter der Freiburger Abwasserbeseitigung

■ Dezernat II



Leiter des Haupt- und Rechtsamtes

Udo Neie

geb. am 5. Dezember 1960 in Kehl am Rhein; verheiratet; ein Kind; nach dem Abitur Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Brsg.; Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ebenda; Referendardienst und Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens in Stuttgart; seit 1991 bei der Stadt Freiberg zunächst als Rechtsamtsleiter, von 2002 bis 2009 Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes, seit Dezember 2008 Leiter des Haupt- und Rechtsamtes



Amtsleiterin Kämmerei

Adelheid Klotzsche

1969 bis 1972 Studium an der Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha, Abschluss Dipl.-Betriebsw. (FH); bis 1990 beschäftigt in der Abteilung Finanzen des Rates der Stadt Freiberg, ab 1990 Amtsleiterin Kämmerei der Stadtverwaltung Freiberg



Leiter des Bürgerbüros

Gerd-Dieter Garthe

geb. am 26. April 1960 in Frankenberg, verheiratet, wohnhaft in Dresden, ab 1. Dezember 2008 Leiter des Bürgeramtes, seit 1. April 2009 Leiter des Amtes Bürgerbüro



Leiterin des Amtes für Bildung, Jugend und Sport

Petra Morsbach

geb. am 30. März 1957 in Schneeberg-Oberschlema, eine Tochter, 1973 bis 76 Pädagogikstudium/Lehramt in Weimar, anschließend Tätigkeit als Erzieherin und Lehrerin in Freiberg und Umgebung, seit 1994 in der Stadtverwaltung Freiberg als Jugendclubleiterin und später Sachgebietsleiterin Jugend tätig, seit 2009 Leiterin des Amtes für Bildung, Jugend und Sport



Leiterin Beteiligungsmanagement und
Wirtschaftsförderung

Wilma Meyer

geb. 28. August 1973 in Chemnitz; verheiratet; eine Tochter; 1992 Abitur; 1992 bis 1995 Ausbildung zur Bankkauffrau; 1995 bis 1999 Mitarbeiterin der Baufinanzierungsabteilung der HypoVereinsbank; 1997 bis 2003 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der TU Chemnitz; 2003 bis 2007 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung der TU Chemnitz; 2007 bis 2009 Mitarbeiterin in der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz, 2009 erfolgreich abgelegtes Steuerberaterexamen, seit 2009 Leiterin Beteiligungsmanagement und Wirtschaftsförderung

■ Personalrat



Vorsitzende

Tatjana Hinkel

geboren am 4. März 1957, seit 1979 verheiratet, eine Tochter, seit 1982 in Frauenstein wohnhaft, nach dem Abitur 1975 Studium an der Pädagogischen Hochschule in Zwickau, seit 1. April 1990 in der Stadtverwaltung beschäftigt, derzeit als freigestellte Vorsitzende des Personalrates.

Hauptsatzung der Stadt Freiberg

vom 2.10.2009

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 07.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe
- § 2 Gebiet, Gültigkeitsbereich
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Zweiter Abschnitt: Einwohner und Bürger

- § 4 Rechtsstellung der Einwohner und Bürger
- § 5 Petitionsrecht
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Einwohnerantrag
- § 8 Bürgerbegehren
- § 9 Bürgerpreis, Ehrenbürgerrecht
- § 10 Unterrichtung der Einwohner

Dritter Abschnitt: Stadtrat

- § 11 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrats
- § 12 Zusammensetzung des Stadtrats
- § 13 Verfahrensregeln des Stadtrats
- § 14 Büro des Stadtrats
- § 15 Bildung von Ausschüssen
- § 16 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 17 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 18 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 19 Aufgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt
- § 20 Aufgaben des Umlegungsausschusses
- § 21 Aufgaben der beratenden Ausschüsse
- § 22 Ältestenrat
- § 23 Beiräte

Vierter Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete

- § 24 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 25 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 26 Beigeordnete

Fünfter Abschnitt: Beauftragte

§ 27 Gleichstellungsbeauftragter

Sechster Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 28 Einrichtung von Ortschaften

§ 29 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats

§ 31 Anwendung von Rechtsvorschriften

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Sprachliche Gleichstellung

§ 33 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

- (1) Die Stadt Freiberg ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt die Bezeichnung "Universitätsstadt" und besitzt den Status einer Großen Kreisstadt. Darüber hinaus kann die überkommene Bezeichnung "Bergstadt" verwendet werden.
- (2) Die Stadt Freiberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.
- (3) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2

Gebiet, Gültigkeitsbereich

- (1) Das Gebiet der Stadt Freiberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtteile gegliedert:

001	Altstadt,
002	Freiberg Nord,
003	Freiberg Ost,
004	Freiberg Süd,
005	Freiberg West,
006	Zug,
007	Kleinwaltersdorf

Als Anlage ist ein Übersichtsplan des Stadtgebiets mit der Stadtteilgliederung Bestandteil dieser Hauptsatzung. Er ist unter www.freiberg.de einsehbar.

- (3) Der Gültigkeitsbereich dieser Hauptsatzung erstreckt sich uneingeschränkt auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Freiberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt führt als Wappen im blauen Renaissanceschild eine silberne, zinnengekrönte Mauer, in deren erhöhtem Mittelteil sich ein Tor mit hochgezogenem Fallgitter befindet. Das Tor ist mit einem goldenen Renaissanceschild belegt, der einen aufgerichteten, nach rechts gewendeten schwarzen Löwen zeigt. Die Mauer wird von drei silbernen Türmen überragt. Die Türme sind mit Rundbogenöffnungen, roten Dächern, goldenen Knöpfen und nach rechts weisenden goldenen Windfännchen versehen. Der Mittelturm ist höher und stärker. Er hat unter dem Dach zwei und unter diesen drei Rundbogenöffnungen; die beiden Seitentürme besitzen oben drei und darunter zwei solcher Öffnungen.
- (3) Die Flagge der Stadt ist Schwarz oben und Gold (Gelb) unten.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

Zweiter Abschnitt: Einwohner und Bürger

§ 4 Rechtsstellung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner Freibergs ist jeder, der in der Stadt wohnt.
- (2) Bürger Freibergs ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt seine Hauptwohnung hat.
- (3) Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger werden vom Grundgesetz, der Verfassung des Freistaates Sachsen, den Bundes- und Landesgesetzen und deren Rechtsverordnungen sowie den Satzungen der Stadt bestimmt.
- (4) Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung der Stadt ist Recht und Pflicht aller Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten.

- (5) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte haben Anspruch auf Entschädigung. Einzelheiten werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 5 Petitionsrecht

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in städtischen Angelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Bürgermeister zu wenden.
- (2) Der Bescheid (Antwort) ergeht durch den Bürgermeister, bei Entscheidungen durch den Stadtrat oder einen seiner beschließenden Ausschüsse als Mitteilung über den Beschluss und seinen Vollzug.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Stadtteile beschränkt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 7 Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss städtische Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag).
- (2) Ein Einwohnerantrag gemäß § 23 SächsGemO muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2

SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 13 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 9 Bürgerpreis, Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Freiberg vergibt alljährlich den Bürgerpreis. Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.
- (2) Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrats aberkannt werden.

§ 10 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Wirkungskreises der Stadt.
- (2) Über Planungen und Vorhaben, die für die städtebauliche und sonstige Entwicklung der Stadt bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Belange der Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren. Dabei ist insbesondere über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen zu unterrichten. Gesetzliche Vorschriften über eine förmliche Beteiligung der Einwohner bleiben unberührt.
- (3) Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung und zur ortsüblichen Bekanntgabe bestimmt die Bekanntmachungssatzung.

Dritter Abschnitt: Stadtrat

§ 11 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger Freibergs und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Die Stadträte werden vom Bürgermeister in der ersten Sitzung des Stadtrats öffentlich zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (3) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest

und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

- (4) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (5) Der Stadtrat kann die Übertragung von Aufgaben, Angelegenheiten und Zuständigkeiten sowie erteilte Ermächtigungen jederzeit für bestimmte Geschäfte oder für den Einzelfall widerrufen und die Angelegenheit selbst entscheiden, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

§ 12 Zusammensetzung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2006 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Freiberg 43.043. Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 34.

§ 13 Verfahrensregeln des Stadtrats

- (1) Die Beratungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (2) Der Stadtrat führt seine Beratungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und seiner Geschäftsordnung durch. Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Ausschüsse und Beiräte des Stadtrats, für den Ältestenrat sowie für die Ortschaftsräte.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen werden Niederschriften angefertigt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Büro des Stadtrats

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtrats wird ein Büro eingerichtet.

- (2) Dem Büro obliegt die organisatorische Unterstützung der Stadträte, die Annahme und Zustellung von Schriftstücken der Stadträte und Fraktionen untereinander und gegenüber der Stadtverwaltung.

§ 15 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beschließende Ausschüsse:
1. Verwaltungsausschuss,
 2. Ausschuss für Technik und Umwelt,
 3. Umlegungsausschuss,
 4. Betriebsausschüsse für Eigenbetriebe.
- Die Aufgaben eines Betriebsausschusses können durch Betriebsatzung jeweils auch auf die unter Nr. 1 oder 2 genannten Ausschüsse übertragen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beratende Ausschüsse:
1. Bildungs- und Sozialausschuss,
 2. Kulturausschuss
 3. Ausschuss für Haushalt und Finanzen.
- (3) Im Bedarfsfall kann der Stadtrat für einzelne Angelegenheiten weitere beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Mit dem Beschluss zur Bildung eines Ausschusses muss gleichzeitig dessen Aufgabenbereich festgelegt werden.

§ 16 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Mit Ausnahme des Umlegungsausschusses bestehen die beschließenden Ausschüsse aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn Stadträten. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen. Für die Mitglieder der Ausschüsse ist die gleiche Anzahl Stellvertreter aus den Reihen des Stadtrats zu bestellen.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus zehn Stadträten, für die eine gleiche Anzahl Stellvertreter bestellt wird. Die Mitglieder dieser Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Stadtrats mit Ausnahme des Umlegungsausschusses soll der Sitzverteilung im Stadtrat entsprechen. Falls eine Einigung zur Besetzung der Ausschüsse nicht zustande kommt, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter getrennt für jeden Ausschuss von den Stadträten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. § 21 Abs. 1 KomWG gilt entsprechend.

- (4) Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Stadtrat auf die proportionale Besetzung der Ausschüsse einigen. Für den Fall der Einigung gilt folgende Regelung: Die in Absatz 1 bzw. 2 festgelegte Anzahl der Stadträte in den Ausschüssen wird mit der Anzahl der Sitze im Stadtrat multipliziert, welche die einzelnen Fraktionen nach einer Stadtratswahl jeweils einnehmen. Jede der sich ergebenden Zahlen wird durch die Gesamtzahl der eingenommenen Sitze geteilt. Der ganzzahlige Teil (Ziffern vor dem Komma) dieser so erhaltenen Proportionalzahlen gibt an, wie viel Sitze die jeweilige Fraktion im jeweiligen Ausschuss mindestens beanspruchen kann. Die Vergabe der noch verbleibenden Sitze regelt sich nach der Größe der Zahlenbruchteile (Ziffern nach dem Komma). Bei gleichwertigen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Nach dem ermittelten Zusammensetzungsschlüssel werden dem Vorsitzenden des Stadtrats von den Fraktionen die Namen der Mitglieder und der Stellvertreter je Fraktion für die einzelnen Ausschüsse schriftlich genannt.
- (5) Jede im jeweiligen Ausschuss vertretene Stadtratsfraktion hat das Recht, für die ständige beratende Mitarbeit im jeweiligen Ausschuss je einen sachkundigen Einwohner zur Bestellung durch den Stadtrat vorzuschlagen. Ausgenommen hiervon sind der Umlegungsausschuss und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Fraktionen mit 9 Mitgliedern und mehr können einen weiteren sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen.
- (6) Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses richtet sich nach den Festlegungen der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 6. April 1993. Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Mitglieder und je einen Stellvertreter. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Stellvertreter ist der für das Bauwesen zuständige Beigeordnete.

§ 17

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrats.
- (2) Den beratenden Ausschüssen obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse zu den in § 21 genannten Sachgebieten.
- (3) Die Zuständigkeiten von Betriebsausschüssen werden gemäß SächsEigBG in Betriebsatzungen geregelt.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen, ausgenommen Betriebsausschüsse, werden die in den §§ 18 bis 20 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Stadtrats gegeben.

- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrats den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (7) Mit Ausnahme des Umlegungsausschusses sind die beschließenden Ausschüsse innerhalb ihres festgelegten Aufgabengebiets zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit diese im Einzelfall mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 300.000 Euro betragen.
- (8) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entsprechend Absatz 7 und den §§ 18 und 19 nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 18

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. allgemeine Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 2. allgemeine Personal- und Verwaltungsangelegenheiten,
 3. allgemeine Fragen von Recht und Ordnung,
 4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 5. soziale und Gesundheitsangelegenheiten,
 6. kulturelle Angelegenheiten,
 7. Marktangelegenheiten,
 8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 9. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
 10. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 11. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und solcher, an denen die Stadt beteiligt ist.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bestellung von Bürgern und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten zu ehrenamtlicher Tätigkeit für die Durchführung einzelner Aufgaben im Interesse der Stadt, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist,
2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 (ehemals VGG V b BAT-O) bis 11 (ehemals VGG III BAT-O) TVöD, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete oder um Aushilfsbeschäftigte handelt,
4. die vom Bürgermeister getroffene Vorauswahl von Bewerbern gemäß der vorgenannten Nr. 2. und 3. bei der Ernennung und der Einstellung von Bediensteten sowie von Bediensteten, bei denen der Stadtrat für die Ernennung oder Einstellung zuständig ist. Stadträte können weitere Bewerber aus dem Kreis der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen im Rahmen des Vorauswahlverfahrens vorschlagen. Die Stadträte werden über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen rechtzeitig schriftlich informiert. In der darauf folgenden Sitzung des Verwaltungsausschusses ist die Anzahl der einzuladenden Bewerber, die sich im Verwaltungsausschuss vorstellen sollen, auf maximal sechs Personen und sofern der Stadtrat die Entscheidung zur Einstellung zu treffen hat, auf maximal vier Personen zu begrenzen.
5. die Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt,
6. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro betragen,
7. die Gewährung von Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung von Forderungen im Einzelfall von nicht mehr als 4 Monaten von mehr als 75.000 Euro, von mehr als 4 Monaten aber nicht mehr als 12 Monaten von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 Euro, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie die Gewährung von Erlassen aufgrund von § 32 und § 33 Grundsteuergesetz, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Erlass, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,
9. die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung, die dingliche Belastung, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
11. Verträge zur Nutzungsüberlassung und Nutzungserlangung von Grundstücken, Wohnungen und beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro,
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
14. die Abschnittsbildung und die Kostenspaltung in beitragsrechtlichen Angelegenheiten bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungs- bzw. Bausumme) im Einzelfall von mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 300.000 Euro,
15. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungs- summe) im Einzelfall von mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 300.000 Euro über
- 15.1 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss),
- 15.2 die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss),
16. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

§ 19

Aufgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung, Bauwesen, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
 2. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 3. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 4. Verkehrsplanung und Verkehrsorganisation,
 5. technische Verwaltung städtischer Liegenschaften und Verkehrseinrichtungen,
 6. Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur, Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung,
 7. Sport-, Spiel-, Bade- und sonstige Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss:
1. soweit die Stadt nicht als Genehmigungsbehörde zuständig ist, über das formale Einvernehmen der Stadt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bei
 - 1.1 der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB sowie im Falle von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen bei
 - 1.2 der Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans gemäß § 31 BauGB,
 - 1.3 der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 33 BauGB,
 - 1.4 der Zulassung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
 - 1.5 der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
 2. soweit die Stadt nicht ihr formales Einvernehmen zu erteilen hat, über die Geltendmachung von Belangen der kommunalen Planungshoheit bei
 - 2.1 der Zulassung von Ausnahmen der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB sowie im Falle von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen bei:
 - 2.2 der Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans gemäß § 31 BauGB, soweit die Stadt für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nicht bereits nach § 67 Abs. 3 SächsBO zuständig ist,
 - 2.3 der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 33 BauGB,
 - 2.4 der Zulassung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
 - 2.5 der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
 3. über die Stellungnahme der Stadt zu Vorhaben mit geringen Auswirkungen
 - 3.1 als Nachbargemeinde gemäß § 2 und 4 BauGB,
 - 3.2 als Nachbargemeinde und als Standortgemeinde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG,
 - 3.3 gemäß § 31 Abs. 1 KrW/AbfG i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG,
 - 3.4 gemäß § 42 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG,
 4. über Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 5. im Falle von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen städtebaulichen Auswirkungen über
 - 5.1 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB,

- 5.2 die Erklärung des Abschlusses einer Sanierung gemäß § 163 BauGB,
- 5.3 die Genehmigung von Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB,
- 5.4 den Erlass städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 bis 179 BauGB,
- 5.5 die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften bei verfahrensfreien Bauvorhaben gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO,
- 5.6 die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) bei verfahrensfreien Bauvorhaben gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO,
- 5.7 die Stellungnahme der Stadt als Friedhofsträger gemäß § 5 Abs. 5 Satz 5 SächsBestG bei zu Friedhöfen benachbarten Vorhaben,

- 6. über die Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bei einem voraussichtlichen Honorar im Einzelfall
 - 6.1 von mehr als 75.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro bei Vorliegen eines Grundsatz- bzw. Aufstellungsbeschlusses des Stadtrats,
 - 6.2 von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 35.000 Euro für sonstige nicht in Nr. 6.1 genannte Leistungen,

- 7. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungs- bzw. Bausumme) im Einzelfall von mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 300.000 Euro über
 - 7.1 die Genehmigung von Bauunterlagen und die Ausführung städtischer Bauvorhaben bei Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten (Baubeschluss),
 - 7.2 die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss),
 - 7.3 die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss),

- 8. über die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall:
 - 8.1 von mehr als 75.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse im Haushaltsplan ausgewiesenen sind,
 - 8.2 von mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen sind,
 - 8.3 von mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschüsse überschritten werden sollen,

- 8.4 die Gewährung von Zuschüssen für Vorhaben im Rahmen des Denkmalförderprogramms der Stadt von mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 12.500 Euro.
9. bei städtischen Bauvorhaben über die Überschreitung von Bausummen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Einzelfall von mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro. Maßgebend für die Höhe der Bausumme ist der Baubeschluss,
10. bei überplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit Bausummenüberschreitungen gemäß Nr. 9.

§ 20

Aufgaben des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss ist die Umlegungsstelle der Stadt. Er ist zuständig für alle Entscheidungen zur Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB und von Grenzregelungen nach den §§ 80 ff. BauGB. Ausgenommen hiervon ist die Anordnung nach § 46 Abs. 1 BauGB.

§ 21

Aufgaben der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgabe des Bildungs- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Bildung, des Sozialwesens und des Sports anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Bildungs- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (2) Aufgabe des Kulturausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur, des Fremdenverkehrs und der Wissenschaft anzuregen und zu fördern. Insbesondere sind die Zusammenarbeit mit der TU Bergakademie Freiberg, die Städtepartnerschaften und die Kontakte zu anderen Regionen zu pflegen.
- (3) Aufgabe des Ausschusses für Haushalt und Finanzen ist es, Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet der städtischen Finanzwirtschaft anzuregen, die Ausgabe- und Einnahmeentwicklung zu begleiten, strategische Zielvorgaben zu entwickeln und die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

§ 22

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen angehören. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen im Stadtrat und seinen Gremien. Er bereitet im Stadtrat zu vollziehende Wahlen vor.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats bilden gleichzeitig den Petitionsausschuss.

§ 23 Beiräte

- (1) Für geheimzuhaltende Angelegenheiten wird ein ständiger Beirat gebildet, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist. Dem Beirat gehören sechs Stadträte an. Diese und Stellvertreter in gleicher Anzahl werden in geheimer Wahl bestimmt.
- (2) Für die Aktualisierung der Hauptsatzung, der Entschädigungssatzung sowie der Geschäftsordnung des Stadtrats wird ein Redaktionsbeirat gebildet. Ihm gehören je ein Mitglied der Fraktionen sowie ein leitender Bediensteter der Stadtverwaltung an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Redaktionsbeirat wird nur auf Beschluss des Stadtrats für eine festgesetzte Aufgabe und Dauer tätig.
- (3) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung in Fragen des Sports in der Stadt wird ein ständiger Beirat gebildet. Ihm gehören drei Stadträte sowie sechs sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den zuständigen Mitarbeiter vertreten.
- (4) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung wird ein ständiger Behindertenbeirat gebildet. Ihm gehören sieben sachkundige Einwohner und ein Stadtrat an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt.
- (5) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung wird ein ständiger Seniorenbeirat gebildet. Ihm gehören ein Stadtrat und acht sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch einen Mitarbeiter vertreten.

Vierter Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete

§ 24

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Er führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.
- (3) Der Bürgermeister wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrats von einem Stadtratsmitglied unter Ableistung des Diensteides in sein Amt eingeführt und verpflichtet. Das verpflichtende Mitglied wird zuvor vom Stadtrat durch Wahl bestimmt. Die Fraktionen sollen sich auf die Kandidatur des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Stadtrats einigen.
- (4) Zu feierlichen Anlässen trägt der Bürgermeister die Amtskette der Stadt Freiberg.

§ 25

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrats sowie der Ausschüsse und Beiräte, deren Vorsitz er innehat, vor. Er vollzieht die gefassten Beschlüsse, sofern er keine Rechtswidrigkeit oder Nachteile für die Stadt erkennt. Ihm obliegen die fristgemäße Einladung zu den Sitzungen der genannten Gremien sowie die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen einschließlich der Verhandlungsgegenstände.
- (2) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über Stand und Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.
- (3) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

- (4) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Stadtbediensteten. Als Inhaber dieser Funktionen ist er nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz angehalten, vertrauensvoll mit dem Personalrat der Stadtverwaltung zusammenzuarbeiten.
- (5) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall bis zum Betrag von 100.000 Euro,
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 (ehemals VGG X BAT-O) bis 8 (ehemals VGG V c BAT-O) TVöD sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 3. die Entscheidung über die in § 18 Abs. 2 Nr. 5 bis 16 genannten Aufgabengebiete bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall sowie die Entscheidung über befristete Niederschlagungen,
 4. die Entscheidung über die in § 19 Abs. 2 Nr. 1.2 bis 1.5 und Nr. 5.1 bis 5.7 genannten Angelegenheiten, wenn die Angelegenheiten oder die Vorhaben nur unwesentliche städtebauliche Auswirkungen besitzen,
 5. die Entscheidung über die in § 19 Abs. 2 Nr. 6 bis 7 genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall,
 6. bei städtischen Bauvorhaben die Entscheidung über die Überschreitung von Bausummen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Einzelfall von nicht mehr als 30.000 Euro. Maßgebend für die Höhe der Bausumme ist der Baubeschluss,
 7. die Entscheidung bei überplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit Bausummenüberschreitungen gemäß Nr. 6.,
 8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 9. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten, die Aufnahme von Kassenkrediten und das Anlegen von Geldvermögen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
 10. die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Spenden zugunsten der Stadt sowie die Verwendung nicht zweckgebundener Spenden und Zuwendungen an die Stadt,
 11. der Abschluss von Versicherungsverträgen,
 12. die Genehmigung zur Benutzung des Wappens der Stadt Freiberg.

§ 26 **Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt als Stellvertreter des Bürgermeisters zwei Beigeordnete. Sie werden als hauptamtliche Beamte auf Zeit für eine Amtszeit von sieben Jahren bestellt und führen die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (2) Die Beigeordneten werden in getrennten Wahlgängen durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern des Stadtrats gewählt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ausschreibungen für die Stellen der Beigeordneten übergeben die Fraktionen ihre Kandidatenvorschläge für jede Stelle dem Ältestenrat, der diese zu Wahllisten zusammenstellt.
- (3) Die Beigeordneten sind Verantwortliche für Geschäftskreise der Stadtverwaltung. Die Geschäftskreise werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Darüber hinaus kann der Bürgermeister Dezernenten einsetzen.
- (4) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister ständig in ihren jeweiligen Geschäftskreisen. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters durch die Beigeordneten im Falle seiner Verhinderung wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister vom Stadtrat bestimmt.

Fünfter Abschnitt: Beauftragte

§ 27 **Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Funktion hauptamtlich in der Weise, dass er die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten mit seinen bisherigen versieht.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann auf städtischer Ebene ein. Dazu gehört das Einbringen geschlechterspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat ihn über vorgesehene Maßnahmen, welche Gleichstellungsfragen berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Sechster Abschnitt: Ortschaftsverfassung

§ 28

Einrichtung von Ortschaften

- (1) In den Stadtteilen Zug und Kleinwaltersdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und je eine Ortschaft eingerichtet. Ortschaftsgrenzen sind die jeweiligen Gemarkungsgrenzen der ehemaligen Gemeinden Zug-Langenrinne und Kleinwaltersdorf.
- (2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung
Freiberg Stadtteil Zug,
Freiberg Stadtteil Kleinwaltersdorf.

§ 29

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

- (1) In den Ortschaften wird je ein Ortschaftsrat gebildet. Dem Ortschaftsrat Zug gehören neun und dem Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf sieben ehrenamtlich tätige Mitglieder (Ortschaftsräte) an.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden in der Ortschaft nach den für die Wahl des Stadtrats geltenden Vorschriften gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrats wählen ihren Vorsitzenden (Ortsvorsteher) und mindestens einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 30

Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) In allen Angelegenheiten, die eine Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, hat der jeweilige Ortschaftsrat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und Beiräten mit Ausnahme des Beirats für geheimzuhaltende Angelegenheiten. Als Voraussetzung für die Wahrnehmung des Anhörungs- und Vorschlagsrechts ist der jeweilige Ortschaftsrat frühestmöglich und laufend über die die Ortschaft betreffenden Absichten und Vorstellungen durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (2) Eine Anhörung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrats im Wortlaut dem Bürgermeister mitgeteilt werden und noch Einfluss auf die Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsorgane haben können. Abweichende Sachentscheidungen sind dem Ortschaftsrat mit Begründung mitzuteilen.
- (3) Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter können an allen Sit-

zungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse und Beiräte mit Ausnahme des Beirats für geheimzuhaltende Angelegenheiten beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen dieser Gremien hat der jeweilige Vorsitzende fristgemäß mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

- (4) Im Rahmen der im § 67 Abs. 1 SächsGemO bestimmten Angelegenheiten bringt der Ortschaftsrat Vorschläge in die Haushaltsplanung ein.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 SächsGemO wird dem Ortschaftsrat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Betrag je Einwohner bereitgestellt.

§ 31

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Für die Verfahrensregeln des Ortschaftsrats gilt § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen gemäß §§ 22 und 69 SächsGemO in der Ortschaft gilt § 6 entsprechend.
- (3) Für die Behandlung von Einwohneranträgen gemäß §§ 23 und 69 SächsGemO im Ortschaftsrat gilt § 7 entsprechend.
- (4) Für die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß §§ 24 und 69 SächsGemO auf Ortschaftsebene gilt für das erforderliche Bürgerbegehren § 8 entsprechend.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Freiberg

vom 05.06.2009

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Freiberg hat der Stadtrat am 02.05.2002 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Pflichten und Rechte der Stadträte
- § 2 Befangenheit
- § 3 Vertretungsverbot
- § 4 Fraktionsbildung
- § 5 Pflichten und Rechte der sachkundigen Einwohner
- § 6 Sitzordnung

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 7 Einberufung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 10 Vorinformation der Medien

Dritter Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Verhandlungsgegenstände
- § 13 Sitzungsablauf
- § 14 Verhandlungsleitung
- § 15 Sitzungsordnung
- § 16 Redeordnung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Offenlegung
- § 23 Schriftliches Verfahren
- § 24 Anfragen
- § 25 Fragestunde für Stadträte
- § 26 Einwohnerfragestunde
- § 27 Niederschrift
- § 28 Beschlusskontrolle
- § 29 Unterrichtung der Einwohner

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Geltung
- § 31 Petitionen
- § 32 Sprachliche Gleichstellung
- § 33 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pflichten und Rechte der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind durch ihr Mandat zur Teilnahme an der Arbeit des Stadtrats verpflichtet und haben dies durch Eintrag in die Anwesenheitslisten nachzuweisen. Alle Verhinderungen, auch zeitweilige, sind dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wer nach Eröffnung der Sitzung kommt, meldet sich beim Vorsitzenden, vertreten durch den Schriftführer, an. Wer zwischenzeitlich oder vorzeitig die Sitzung verlässt, meldet sich gegenüber dem Vorsitzenden durch Abgeben der Platzkarte beim Schriftführer ab.
- (2) Die an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhinderten Stadträte haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen für diese Sitzung zu übergeben. Haben Mitglieder von Ausschüssen im Büro des Stadtrats ihre längere Abwesenheit angezeigt, sorgt der Vorsitzende für die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1.
- (3) Jeder Stadtrat ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Jeder Stadtrat erhält für die Dauer seines Mandats einen Ausweis, je ein Exemplar der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Freiberg und der Geschäftsordnung des Stadtrats.
- (5) Jeder Stadtrat ist berechtigt, in Angelegenheiten der Stadt schriftliche und mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten.
- (6) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 2

Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit im Sinne von § 20 SächsGemO zur Folge haben kann, ist verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.
- (2) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, so kann er in dem für Gäste bestimmten Teil des Sitzungsraumes verbleiben.

§ 3 Vertretungsverbot

Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen für dieses Verbot vorliegen, stellt im Zweifelsfall der Stadtrat fest. Insbesondere darf ein dem Stadtrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

§ 4 Fraktionsbildung

- (1) Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden, zählen jedoch bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Fraktionsmitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrats schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen sind gleichfalls dem Vorsitzenden des Stadtrats mitzuteilen.

§ 5 Pflichten und Rechte der sachkundigen Einwohner

- (1) Zur Mitarbeit in den Gremien des Stadtrats berufene sachkundige Einwohner haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den anberaumten Sitzungen teilzunehmen; etwaige Verhinderungen sind dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 1 Abs. 3 sowie §§ 2 und 3 gelten für sachkundige Einwohner entsprechend. Darüber ist der sachkundige Einwohner vor Aufnahme seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums aktenkundig zu belehren.
- (2) In den Gremien haben die sachkundigen Einwohner das Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Anträge sind über die Fraktionen zu stellen.
- (3) Jeder sachkundige Einwohner erhält zu Beginn seiner Tätigkeit je ein Exemplar der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Freiberg und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 6 Sitzordnung

In den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse nehmen die Stadträte ihre Plätze entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit ein. Die Anordnung der Fraktionen wird durch den Ältestenrat bestimmt.

Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen regeln diese selbst. Hospitanten werden wie Fraktionsmitglieder behandelt; dies trifft gleichermaßen für sachkundige Einwohner in den Ausschüssen zu. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, sowie den Ortsvorstehern und Beauftragten weist der Ältestenrat den Platz zu.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Der Stadtrat führt seine regelmäßigen Sitzungen am ersten Donnerstag eines jeden Monats durch. In der Regel finden die Sitzungen im Ratssaal des Rathauses statt; sie beginnen 16.00 Uhr. Fällt der erste Donnerstag eines Monats auf einen Feiertag, so findet die Sitzung am darauffolgenden Donnerstag statt. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.
- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse finden in der Regel montags im Ratssaal des Rathauses statt; sie beginnen 18.00 Uhr. Diese Ausschüsse legen ihre Sitzungstermine für mindestens drei Monate im Voraus fest. Abweichungen von den getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Ausschusses. Der Bürgermeister kann bei dem Fehlen von Sitzungsvorlagen bzw. von Beratungsgegenständen zu den im Voraus festgelegten Sitzungsterminen die Einberufung der Sitzung unterlassen. Die Begründung dafür ist in der nächstfolgenden Sitzung des Gremiums vorzunehmen. Alle anderen Gremien regeln ihre Sitzungstermine und -orte in eigener Verantwortung.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit der Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sind den Stadträten, Ortsvorstehern und den sachkundigen Einwohnern spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin bis 16.00 Uhr in ihren Schließfächern zuzustellen. Den Einladungen sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Bei der Entscheidung, ob das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, berät der Ältestenrat den Bürgermeister.
- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Beratung zu begründen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt nach Beratung mit dem Ältestenrat die Tagesordnung fest. In gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Öffentlichkeit der Verhandlungsgegenstände.
- (2) Hat der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Wünscht der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen, sollen diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Anträge eines Fünftels der Stadträte, die mindestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister schriftlich eingegangen sind, sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (4) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse sind vom Bürgermeister entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiberg bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung in Eilfällen.

§ 10 Vorinformation der Medien

Die lokalen Medien sind für den öffentlichen Sitzungsteil gemäß der in § 7 Abs. 3 genannten Frist einzuladen. Beschlussvorschläge von übergebenen Unterlagen sind mit einer Sperrfrist (Beginn der Sitzung) zu versehen.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berech-

tigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Gäste sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel verhandelt:
 1. Personalangelegenheiten von Bediensteten der Stadt,
 2. Liegenschaftssachen, soweit ein schutzwürdiges Interesse besteht,
 3. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 4. Angelegenheiten des Zivilschutzes,
 5. Abgabenangelegenheiten einzelner Abgabenschuldner.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung sind anwesend:
 1. die Mitglieder des Stadtrats,
 2. die Beigeordneten, der Dezernent, der Hauptamtsleiter und der Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes,
 3. die Ortsvorsteher und die Beauftragten,
 4. die Schriftführer und
 5. ein technischer Mitarbeiter

§ 14 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Bedienstete nur während der Beratung des Verhandlungsgegenstandes anwesend ist, zu dem er hinzugezogen wurde. Bei Personalfragen ist der Personalsratsvorsitzende zur Teilnahme berechtigt.

- (4) An nichtöffentlicher Sitzung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und bei Bedarf der zuständige Prüfer teilnehmen.

§ 12 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse verhandeln über Anträge aus der Verwaltung oder aus der Mitte des Stadtrats.
- (2) Mehrheitliche Empfehlungen aus beratenden Ausschüssen sind auf Antrag des Ausschusses als Verhandlungsgegenstand im Stadtrat zu behandeln.
- (3) Die Anträge sind als Vorlagen schriftlich einzureichen. Mit Ausnahme von Informationsvorlagen müssen sie drei wesentliche Teile enthalten:
 1. einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag,
 2. eine Begründung bzw. Schilderung des Sachverhaltes,
 3. die Darlegung des finanziellen Aufwandes einschließlich der Folgekosten sowie einen Deckungsvorschlag; bei Anträgen aus der Mitte des Stadtrats sind die finanziellen Auswirkungen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu ermitteln. Darüber hinaus müssen aus der Vorlage der Einreicher und die Beratungsfolge ersichtlich sein.
- (4) Außerdem werden Vorschläge und Anregungen aus Einwohnerversammlungen nach § 22 Abs. 4 SächsGemO sowie Einwohneranträge nach § 23 Abs. 1 SächsGemO verhandelt.

- (5) Tischvorlagen, die von der Verwaltung eingereicht werden und keine Eilbedürftigkeit im Sinne von § 36 Abs. 4 SächsGemO begründen, haben nur informierenden Charakter. Sie dürfen keine Beschlussvorlagen sein oder ausgereichte und in den Ausschüssen und Fraktionen vorberatene Beschlussvorlagen wesentlich verändern bzw. ergänzen.

Ausnahmen sind redaktionelle Änderungen sowie Berichtigungen von Fehlern.

Weitere Ausnahmen sind aus wichtigem Grund auf Antrag vom Stadtrat in der jeweiligen Sitzung zu bestätigen.

§ 13 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Stadträte,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Bestimmung von zwei Stadträten als Urkundspersonen,
5. Beschlussfassung über die Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
6. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
7. Kenntnisnahme der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung und Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift,
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
9. Bericht des Bürgermeisters über Angelegenheiten der Stadt und über Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie über den Vollzug von Beschlüssen,
10. Verhandlung der Tagesordnungspunkte gemäß der öffentlichen Bekanntmachungsreihenfolge,
11. Verhandlung von Anfragen und Anregungen der Stadträte (Sonstiges),
12. Schließung der Sitzung.

§ 14 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrats ist der Bürgermeister, er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind auch diese verhindert, so wählt der Stadtrat für diese Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Stadtrats ohne Aussprache statt.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende hat die Verhandlungsleitung an seinen Stellvertreter abzugeben, wenn er selbst das Wort zur Sache ergreift. Er kann zeitweilig die Verhandlungsleitung an einen Stellvertreter übertragen.

- (3) Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache zu jedem Punkt der Tagesordnung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so ruft er zur Beschlussfassung auf.
- (4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadt zur Beratung von Verhandlungsgegenständen hinzuziehen und mit dem Vortrag beauftragen.

§ 15 Sitzungsordnung

- (1) Jeder Redner hat sich in seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn der Redner beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (2) Verletzt ein Sitzungsteilnehmer die Ordnung, insbesondere durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder durch beleidigende Äußerungen, ruft ihn der Vorsitzende unter Namensnennung zur Ordnung.
- (3) Ist ein Sitzungsteilnehmer während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, oder verletzt ein Sitzungsteilnehmer gröblich die Ordnung, so kann ihn der Vorsitzende von dieser Sitzung ausschließen. Der Betroffene kann als Gast den Sitzungen beiwohnen, für ihn gelten die Regelungen der Geschäftsordnung über Gäste.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der betroffene Sitzungsteilnehmer die Entscheidung des Stadtrats anrufen. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit dem Ausschluss ist der Verlust der auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen verbunden.
- (6) Wer unter den Gästen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung des Stadtrats auf sonstige Weise zu beeinflussen, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfall des Sitzungssaales verwiesen.
- (7) Bei störender Unruhe unter den Gästen kann der Vorsitzende nach vorheriger Ermahnung die Sitzung befristet unterbrechen und den Gästeraum räumen lassen, wenn die Störung nicht anderweitig beseitigt werden kann.

§ 16 Redeordnung

- (1) Stadträte, Ortsvorsteher, Beauftragte und die an der Sitzung teilnehmenden Beigeordneten, der Dezernent, der Hauptamtsleiter und der Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes dürfen nur sprechen, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Weiteren Nichtmitgliedern des Stadtrats kann auf Antrag einer Fraktion oder des Vorsitzenden nach Beschluss des Stadtrats das Wort erteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Bei der Verhandlung von Anträgen ist zuerst dem Antragsteller und bei Ausschussempfehlungen dem Ausschussberichtersteller das Wort zu erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt bei Antragsbegründung fünf Minuten und in der Aussprache drei Minuten. Verlängerte Redezeit kann auf Antrag gewährt werden.
- (6) In der Aussprache darf ein Stadtrat höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Dies gilt nicht für Nachfragen, Zusatz- und Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung.
- (7) Stadträte, die nicht Mitglied des tagenden Ausschusses sind, haben in diesem Ausschuss im Grundsatz kein Rederecht. Vor Verhandlung eines Tagesordnungspunktes können Stadträte, die Mitglied des Ausschusses sind, Anträge auf Rederecht für Stadträte stellen, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Über die Anträge ist sofort abzustimmen.

§ 17 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrats ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand vor und während der Sitzung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Für Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans zur Folge haben, gilt § 12 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur auf das Beratungsverfahren eines Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Arme und nach Erfordernis unter Zuruf "Zur Geschäftsordnung" angezeigt. Der Antrag ist kurz zu begründen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist unverzüglich, aber erst nach Schluss der Ausführungen des gerade sprechenden Redners, das Wort zu erteilen.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge hat der Stadtrat unverzüglich zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Vor Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag darf nur je ein Mitglied des Stadtrats für und gegen diesen Antrag sprechen.
- (6) Während eines Abstimmungsverfahrens dürfen keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- (7) Während der Beratung sind folgende Geschäftsordnungsanträge zulässig:
 1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 2. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Erweiterung der Tagesordnung
 5. Vertagung der Sitzung
Der Antrag hat die sofortige Einberufung des Ältestenrats zur Folge. Er spricht nach Beratung seine Empfehlung aus. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist vor der Schließung der Sitzung ein neuer Sitzungstermin auf Vorschlag des Ältestenrats durch Beschluss des Stadtrats festzulegen.
 6. Unterbrechung der Sitzung
Der Antrag darf nur von einer Fraktion gestellt werden. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Die Unterbrechungsdauer darf zehn Minuten nicht überschreiten. In einer Sitzung darf jede Fraktion diesen Antrag nur einmal stellen.
 7. Schließung der Rednerliste oder Schluss der Aussprache
Den Antrag, zu einem Verhandlungsgegenstand die Rednerliste zu schließen oder die Aussprache zu beenden, darf nur ein Stadtrat stellen, der sich noch nicht an der Beratung dieses Verhandlungsgegenstandes beteiligt hat. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Aussprache zu dem Verhandlungsgegenstand nach Erschöpfung der Rednerliste bzw. sofort zu schließen.

8. **Geheime oder namentliche Abstimmung**
Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung können gleichermaßen für einen Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat jedoch Vorrang.
9. **Persönliche Bemerkung**
Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber nach Abschluss des Verhandlungsgegenstandes, jedoch noch vor einer Abstimmung über diesen oder seiner Vertagung, das Wort erteilt werden. In Form einer persönlichen Bemerkung dürfen der Angriff auf die Person zurückgewiesen und unrichtige Behauptungen oder falsche Wiedergaben von Ausführungen des Antragstellers sachlich richtig gestellt werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen; die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
10. **Erklärung zum Abstimmungsverhalten**
Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber nach der Bekanntgabe des Ergebnisses einer abschließenden Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand durch den Vorsitzenden das Wort erteilt werden. Die Redezeit zur Begründung des Abstimmungsverhaltens darf drei Minuten nicht überschreiten.
11. **Erklärung außerhalb der Tagesordnung**
Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber das Wort erteilt werden. Der Antragsteller hat den Anlass bzw. den Gegenstand der Erklärung bei der Antragstellung mitzuteilen. Der Antrag kann vor Eintritt in die Tagesordnung, vor Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung gestellt werden. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
12. **Beratungsverfahren**
Der Antrag hat zum Ziel, die Aussprache als Lesung oder abschließende Beratung zu bestimmen oder die Reihenfolge der Aussprache über einzelne Verhandlungsgegenstände festzulegen.
13. **Abstimmungsreihenfolge**
Der Antrag hat die Trennung oder Zusammenfassung oder eine geänderte Reihenfolge von Bestandteilen eines Beschlussvorschlags zum Ziel.
14. **Offene Wahl**
Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn kein Mitglied des Stadtrats widerspricht.
15. **Überweisung und/oder Rücküberweisung in einen Ausschuss**
16. **Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit**
Über den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung

beraten und entschieden. Wird beschlossen, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich zu verhandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

17. Abweichung von der Redezeit
 18. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Dem Antrag hat der Vorsitzende ohne vorherige Abstimmung zu folgen.
 19. Wiederholung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
Bei diesem Antrag ist ohne vorherige Abstimmung darüber die Abstimmung zu wiederholen. Die Urkundspersonen zählen die Stimmen aus.
 20. Hinzuziehung von Bediensteten der Stadt.
- (8) Anträge gemäß Absatz 7 Nr. 2 bis 4 können nur vor der Feststellung der Tagesordnung gemäß § 13 Nr. 6 gestellt werden. Erweiterungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn der beantragte Verhandlungsgegenstand eilbedürftig ist oder darüber kein Beschluss gefasst wird.

§ 19 Beschlüsse

- (1) Aufgrund der Ergebnisse der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand beschließen der Stadtrat oder seine Ausschüsse durch Abstimmung oder Wahl.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Das Abstimmungs- oder das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach der Beschlussfassung bekanntgegeben.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag oder verweist auf die Vorlage, aus der dieser ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

- (2) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte; als Stimmkarte dient die Platzkarte. Die Gegenprobe ist vorzunehmen, und Stimmenthaltungen sind festzustellen.
- (4) Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel auszureichen, welche die Abstimmungsfrage und drei Felder für die Willensbekundung mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" aufweisen müssen.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Stimmberechtigten vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Stimmberechtigten sowie die Namen der Stimmberechtigten, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrats widerspricht.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten, ihre Fraktionszugehörigkeit sowie je Kandidat ein Feld zur Willensbekundung anzugeben. Die Zustimmung zum jeweiligen Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen des Feldes oder durch sonstige eindeutige Willensbekundung. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmzettel sind ungültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Für jede Wahl ist ein Vorstand zu bilden. Er besteht aus einem vom Vorsitzenden beauftragten städtischen Bediensteten und den zwei Urkundspersonen gemäß § 13 Nr. 4. Im Befangenheitsfall sind Ersatzpersonen zu bestimmen.
- (4) Soweit nicht gesetzlich eine Verhältniswahl vorgeschrieben ist, sind alle Wahlen im Stadtrat und seinen Gremien Mehrheitswahlen. Diese finden auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages statt, für den die Stadträte ihre Kandidaten benennen. Die

Anzahl der Kandidaten wird nicht begrenzt. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen; dies gilt nicht für Verhältniswahlen.

- (5) Ist durch Mehrheitswahl nur eine Stelle zu besetzen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Stimmenanzahl, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Dabei ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so genügt für seine Wahl im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Sind durch Mehrheitswahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, darf jeder Stimmberechtigte höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Stellen zu besetzen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden, als Stellen zu besetzen sind, oder wenn ein Kandidat mehr als eine Stimme erhalten hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, die für ihn möglich sind, auf sich vereint. Werden in diesem Wahlgang nicht alle zu vergebenen Stellen besetzt, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Er wird mit allen Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreichten. Die Anzahl zu vergebender Stimmen vermindert sich entsprechend. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los.
- (7) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (§ 42 Abs. 2 SächsGemO). Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Sitze zu vergeben sind. Der Stimmzettel muss die Wahlvorschläge mit den in Absatz 2 genannten Angaben enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten in den Wahlvorschlägen ist den Einreichern überlassen. Wahlvorschläge können sowohl Stadträte verschiedener Fraktionen als auch fraktionslose Stadträte enthalten; ein Stadtrat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren. Wahlvorschläge können von einzelnen Stadträten, fraktionsweise oder fraktionsübergreifend eingereicht werden; ein Stadtrat kann nicht Einreicher von mehreren Wahlvorschlägen sein. Jeder Stadtrat hat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Die von einem Wahlvorschlag erreichte Gesamtstimmenzahl führt nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zur Zahl der Ausschusssitze für den entsprechenden Wahlvorschlag. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet das

vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Die von einem Wahlvorschlag erreichten Ausschusssitze werden den im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Aufstellung zugeteilt. Die in der Reihenfolge der Aufstellung folgenden nicht gewählten Kandidaten sind in gleicher Zahl wie die gewählten Kandidaten ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall; es gilt die Reihenfolgestellvertretung.

- (8) Bei Wahlen zur Ausschussbesetzung hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.
- (9) Für Verhältniswahlen unter Bindung an die Wahlvorschläge in anderen als den in Absatz 7 genannten Fällen gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Durchführung von Verhältniswahlen für die Entsendung weiterer Vertreter i. S. v. § 98 Abs. 1 SächsGemO und für die Bestimmung von Mitgliedern i. S. v. § 98 Abs. 2 SächsGemO können abweichend von Absatz 7 auch andere Personen als Stadträte als Kandidaten aufgestellt werden.

§ 22 Offenlegung

- (1) Die Offenlegung kann außerhalb oder innerhalb einer Sitzung stattfinden.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung ist auf die zur Erledigung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Der Antrag ist angenommen, wenn während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung ist die Vorlage im Büro des Stadtrats auszulegen. Den Stadträten ist eine Frist mitzuteilen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 23 Schriftliches Verfahren

Ein Antrag, der im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stimmberechtigten am gleichen Tag per Post (Poststempel) oder durch Boten zugestellt werden. Den Stadträten ist eine Frist mitzuteilen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 24 Anfragen

- (1) Anfragen sollen in der Regel in schriftlicher Form zur Beantwortung in der Fragestunde für Stadträte gestellt werden.

- (2) Mündliche Anfragen können nach Verhandlung der Tagesordnungspunkte vorgetragen werden, wenn diese für die Allgemeinheit einen sehr wichtigen Grund oder Anlass haben.
- (3) Die Fragen müssen kurz und präzise gefasst sein. Sie dürfen keine Wertung enthalten und in keinem Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung stehen.
- (4) Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich nach Verhandlung der öffentlichen Tagesordnungspunkte. Soweit der Gegenstand nichtöffentlich zu behandeln ist, wird die Beantwortung nach Verhandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vorgenommen.
- (5) Über Anfragen findet keine Aussprache statt. Es ist eine weitere Zusatzfrage des Fragestellers gestattet.
- (6) Anfragen, die der Bürgermeister oder die Beigeordneten in der Sitzung nicht beantworten können, sind in der folgenden Sitzung oder mit Zustimmung des Fragestellers innerhalb von vier Wochen schriftlich zu beantworten.
- (7) Der Vorsitzende hat das Recht, den Punkt Sonstiges abubrechen, wenn die inhaltliche Bedeutung der Fragen es erlaubt oder die Dauer von maximal 20 Minuten überschritten wird. Er muss aber dann auf die nächste reguläre Fragestunde für Stadträte verweisen.

§ 25 Fragestunde für Stadträte

- (1) Regelmäßige Gelegenheit zu schriftlichen Anfragen bildet für Stadträte die im Zweimonatsrhythmus (in allen geradzahligen Monaten) abzuhaltende Fragestunde, die zu Beginn einer Stadtratssitzung stattfindet, in welcher keine Einwohnerfragestunde abgehalten wird.
- (2) Schriftliche Anfragen sollen mindestens sieben Kalendertage vor der Fragestunde dem Bürgermeister zugehen.
- (3) § 24 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Beantwortung einer Frage, für die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nachgewiesen wurden, erfolgt am Beginn des nichtöffentlichen Teils derselben Sitzung.

§ 26 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 5 SächsGemO können bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrats Fragen zu städtischen Angelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

- (2) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
1. Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der regelmäßigen Sitzung jedes zweiten Monats (in allen ungeradzahligen Monaten) statt. Ihre Dauer soll sechzig Minuten nicht überschreiten.
 2. Jeder Frageberechtigte nach Absatz 1 darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Jeweils zwei Zusatzfragen sind zulässig. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner zu Wort, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragesteller nach billigem Ermessen.
 3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Stadtratssitzung abgegeben. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch binnen vier Wochen schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO von einer Stellungnahme absehen.

§ 27 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Vorsitzende beauftragt einen Bediensteten der Stadt mit der Schriftführung.
- (3) Jede Sitzung des Stadtrats wird auf einem Tonträger aufgezeichnet. Der Tonträger ist fünf Jahre unter Verschluss aufzubewahren. Nur der Bürgermeister und die Stadträte sind berechtigt, im Beisein eines Bediensteten des Büros des Stadtrats die Tonträger anzuhören.
- (4) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:
 1. Ort, Datum, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
 2. Namen des/der Vorsitzenden,
 3. Namen der anwesenden Stadträte,
 4. Namen der fehlenden Stadträte und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen,
 5. Namen derjenigen Stadträte, die wegen verspäteten Eintreffens oder vorzeitigen Verlassens der Sitzung an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände nicht teilgenommen haben; die versäumten Tagesordnungspunkte sind anzugeben,
 6. Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Sitzungsteilnehmer mit Angabe des Tagesordnungspunktes,
 7. Namen teilnehmender Verwaltungsbediensteter,
 8. die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich beraten worden ist,
 9. sämtliche Tagesordnungspunkte und alle Anträge,

10. Wortlaut der Beschlüsse, Ergebnis und Form der Abstimmung; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Stadtrats,
 11. Ergebnis und Form der Wahlen,
 12. zur Niederschrift abgegebene Erklärungen und angezeigte Protokollbegehren,
 13. Ordnungsmaßnahmen,
 14. Anfragen und deren Beantwortung,
 15. Informationen an den Stadtrat.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat als Urkundspersonen bestimmt.
 - (6) Ausfertigungen der Niederschriften von Stadtratssitzungen werden dem Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden nach Unterzeichnung durch die Urkundspersonen (in der Regel spätestens nach zwei Wochen) zugeleitet. Auf Antrag erhalten auch Stadträte Ausfertigungen der Niederschriften von öffentlichen Sitzungen.
 - (7) Die Niederschrift der Stadtratssitzung wird in der nächstfolgenden Sitzung bestätigt. Erfolgt kein Widerspruch oder Änderungsantrag, so gilt die Niederschrift zum Ende dieser Folgesitzung als bestätigt. Zu Änderungsanträgen ist abzustimmen.
 - (8) Ausfertigungen von Sitzungsniederschriften aller weiteren Gremien werden dem Vorsitzenden und deren Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der betreffenden Sitzung zugeleitet. Ausfertigungen von Sitzungsniederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.
 - (9) Die Sitzungsniederschriften aller weiteren Gremien werden in der nächstfolgenden Sitzung, bei verkürztem Sitzungsturnus in der übernächsten, bestätigt.

§ 28 Beschlusskontrolle

- (1) Mindestens in jeder dritten regelmäßigen Sitzung des Stadtrats hat der Vorsitzende entsprechend § 13 Nr. 9 über den Vollzug der sowohl im Stadtrat als auch in seinen beschließenden Ausschüssen gefassten und terminmäßig fälligen Beschlüsse zu berichten.
- (2) In sinngemäßer Weise ist mit Empfehlungen von beratenden Ausschüssen zu verfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem fachlich hinzugezogenen Bediensteten der Stadtverwaltung Freiberg.

§ 29 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind entsprechend der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Geltung

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Gremien des Stadtrats und für die Ortschaftsräte entsprechend.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Ältestenrat, wenn nicht der Stadtrat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Nur der Stadtrat kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dem nicht gesetzliche Vorschriften oder die Hauptsatzung der Stadt Freiberg entgegenstehen.

§ 31 Petitionen

- (1) Der Bürgermeister bestimmt nach Eingang von Petitionen, wer für die Bearbeitung zuständig ist, und legt Bearbeitungsfristen fest. Diese dürfen sechs Wochen nicht überschreiten. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein schriftlicher Zwischenbescheid zu erteilen.
- (2) Der Petitionsausschuss kontrolliert die Bearbeitung von Petitionen. Der Vorsitzende berichtet dem Stadtrat mindestens vierteljährlich über eingegangene Petitionen und deren Erledigung.

§ 32 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Geschäftsordnung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Telefonverzeichnis

Dezernate, Ämter und Sachgebiete

Oberbürgermeister und die ihm direkt zugeordneten Bereiche

Vorwahl: 03731

Oberbürgermeister Sekretariat	Bernd-Erwin Schramm Sindy Kröhnert	Tel.: 273-101
----------------------------------	---------------------------------------	---------------

16 Büro des Oberbürgermeisters

Amtsleiter	Knut Neumann	Tel.: 273-102
Büro des Stadtrates	Claudia Giesler	Tel.: 273-105
Pressesprecherin	Katharina Wegelt	Tel.: 273-104
Referentin	Cornelia Hünert	Tel.: 273-117
Städtepartnerschaft/ Agenda 21	Steffen Judersleben	Tel.: 273-436

41 Kulturamt

Andreas Schwinger	Tel.: 273-180
-------------------	---------------

50 Amt für Soziales/Chancengleichheit

Amtsleiterin/ Gleichstellungsbeauftragte Katrin Pilz	Tel.: 273-330
---	---------------

17 Gleichstellungsbeauftragte

Sekretariat	Andrea Hofmann	Tel.: 273-331
-------------	----------------	---------------

14 Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiterin	Ilka-Maria Stanek	Tel.: 273-190
Sekretariat	Ursula Schwippel	Tel.: 273-191

Dezernat I

Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen

Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen	Holger Reuter	Tel.: 273-400
Sekretariat des Bürgermeisters	Ulrike Tittel	Tel.: 273-401

61 Stadtentwicklungsamt

Amtsleiterin	Anita Torchala	Tel.: 273-430
Sekretariat	Elke Rudolph	Tel.: 273-431
SG Städtebauliche Entwicklung und Verkehr	Daniela Schäfer	Tel.: 273-435
	Elke Löbel	Tel.: 273-432
SG Bebauungsplanung	Dorothea Buchheim	Tel.: 273-434
Stadterneuerung/Sanierung	Elke Röllig	Tel.: 273-433
Statistikstelle	Dr. Steffen Wald	Tel.: 273-439

23 Hochbau- und Liegenschaftsamt

Amtsleiter	Andreas Böhnstedt	Tel.: 273-410
Sekretariat	Simone Urbanczyk	Tel.: 273-411
SG Liegenschaftsverwaltung	Anke Kottowski	Tel.: 273-250
Sekretariat	Kathrin Baumgärtel	Tel.: 273-251
Grundstücksverkehr	Gudrun Koncsag-Gal	Tel.: 273-256
Vermietung, Verpachtung	Brigitte Hanisch	Tel.: 273-254
SG Hochbau/Verwaltung	Michael Eckardt	Tel.: 273-412
SG Gebäudemanagement	Hubertus Radeck	Tel.: 273-415
Hauswarte	Eberhard Herrmann	Tel.: 273-427

66 Tiefbauamt

Amtsleiter	Tom Kunze	Tel.: 273-470
Sekretariat	Evelyn Königshof	Tel.: 273-471
SG Straßen- und Brückenbau	Tom Kunze	Tel.: 273-470
SG Straßenunterhaltung	Gunnar Wünsche	Tel.: 273-472
SG Stadtbeleuchtung	Uwe Hänel	Tel.: 7734510
SG Haushalt, Beiträge u. Friedhofswesen	Kerstin Titze	Tel.: 273-485
SG Grünanlagen	Jörg Schröder	Tel.: 35 31 41
Friedhofsverwaltung	Claudia Straube	Tel.: 35 310

63 Bauaufsichtsamt

Amtsleiterin	Uta Berger	Tel.: 273-440
Sekretariat	Simone Schmidtchen	Tel.: 273-441
SG Bauaufsicht	Jürgen Müller	Tel.: 273-442
Untere Bauaufsichtsbehörde		
SG Bau-/Denkmalrecht u. Kontrolle	Marlis Möller	Tel.: 273-490

32 Ordnungsamt

Amtsleiterin	Antje Liebernicketl	Tel.: 273-350
Sekretariat	Sylvia Börner	Tel.: 273-351
SG Ordnungswidrigkeiten und Gewerbe	Kristin Hertzsch	Tel.: 273-362
SG Straßenverkehrsrecht	Katrin Grohmann	Tel.: 273-364
SG Brandschutz	Steffen Schneider	Tel.: 22 205

73 Eigenbetrieb Freiburger

Abwasserbeseitigung

Betriebsleiter	Uwe Graner	Tel.: 265 810
Sekretariat	Heidrun Eckardt	Tel.: 265 828
SG Betriebliches	Gundula Fleischer	Tel.: 265 826
SB f. Abwasserbeiträge u.- gebühren	Evelyn Eberbach	Tel.: 265 812
SB f. Anschlussgenehmig., Schachtscheine,	Steffen Eichler	Tel.: 265 811
Genehmig. f. betr. Abwässer		
SB f. Niederschlagswassergebühren	Silke Otto	Tel.: 265 814
SB f. Vollstreckung/ Mahnwesen	Daniela Schubert	Tel.: 265 813
SB f. Fäkalienentsorgung	Michaela Timmel- Kirchen	Tel.: 265 815

Dezernat II

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bürgermeister für Verwaltung und Finanzen
Sekretariat des Finanzbürgermeisters

Sven Krüger Tel.: 273-200
Sabine Pauli Tel.: 273-201

10 Haupt- und Rechtsamt

Amtsleiter
Sekretariat

Udo Neie Tel.: 273-150
Kathrin Kubisch Tel.: 273-151
Ines Mehnert Tel.: 273-111
Sabine Peter Tel.: 273-122

SG Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)

SG Archiv

Dr. Ines Lorenz Tel.: 273-127

Beschaffung

Ute Meutzner Tel.: 273-132

Versicherungen

Erika Fabian Tel.: 273-138

SG Personalwesen

Michael Höser Tel.: 273-140

SG Organisation,

Godelinde Gutte Tel.: 273-135

SG Zentrale Dienstleistungen

Detlef Lehnert Tel.: 273-114

Poststelle und Fundbüro

Petra Siegel Tel.: 273-116

Bürgerservice

Beate Hönemann Tel.: 273-118

Schiedsstelle

Peter Weinhold Tel.: 273-137

20 Kämmerei

Amtsleiterin/Kämmerin

Adelheid Klotzsche Tel.: 273-210

SG Haushalt und Betriebswirtschaft

Silke Schmidt Tel.: 273-212

Kostenrechnung

Steffi Anders Tel.: 273-215

Haushalt

Grit Vogl Tel.: 273-213

SG Steuern

Grit Kunze Tel.: 273-223

SG Kassenwesen

Regina Kleber Tel.: 273-230

Romy Vogelsang Tel.: 273-232

Stadtkasse

Ursula Wetzig Tel.: 273-238

Vollstreckung/Mahnwesen

Dirk Reimann Tel.: 273-242

33 Bürgerbüro

Amtsleiter

Gerd-Dieter Garthe Tel.: 273-160

Sekretariat

Angela Herrmann Tel.: 273-161

Sachbearbeitung Auskünfte

Tel.: 273-176/166

SG Personenstandswesen/Standesamt

Ina Wertzner Tel.: 273-170

SG Wohnungswesen/ Wohngeld

Anke Fiedler Tel.: 273-372

40 Amt für Bildung, Jugend und Sport

Amtsleiterin

Petra Morsbach Tel.: 273-340

Sekretariat

Birgit Tittel Tel.: 273-341

SG Bildung

Thomas Mieth Tel.: 273-432

SG Sport

Constanze Reuter Tel.: 273-425

SG Jugend

Uwe Schüller Tel.: 273-338

80 Beteiligungsmanagement und Wirtschaftsförderung

Leiterin

Wilma Meyer Tel.: 273-226

Zweckverbände

Andrea Pawlak Tel.: 41 93 711

Gewerbegebiet Freiberg Ost und

Gewerbebezweckverband „ Schwarze

Kiefer"

SB

Übersicht E-Mail-Adressen und Fax-Nummern

Dezernate, Ämter und Sachgebiete	E-Mail-Adressen	Fax-Nummern Vorwahl: 03731
Oberbürgermeister	OB@Freiberg.de	273-73-100
Büro des Oberbürgermeisters/ Sekretariat	Buero_OB@Freiberg.de	273-73-101
Leiter Büro des Oberbürgermeisters	Buero_OB@Freiberg.de	273-73-102
· Büro des Stadtrates	Buero_Stadtrat@Freiberg.de	273-73-103
· Pressestelle	Pressestelle@Freiberg.de	273-73-104
· Städtepartnerschaften/ Agenda 21	Buero_OB@Freiberg.de	273-73-436
Kulturamt	Kultur@Freiberg.de	273-73-180
Amt für Soziales/Chancengleichheit Amtsleiterin/ Gleichstellungsbeauftragte	Soziales_Gleichstellungsbeauftragte@Freiberg.de	273-73-331
	Soziales_Gleichstellungsbeauftragte@Freiberg.de	273-73-331
Sekretariat	Soziales_Gleichstellungsbeauftragte@Freiberg.de	273-73-331
Rechnungsprüfungsamt	RPA@Freiberg.de	273-73-191
Personalrat	Personalrat@Freiberg.de	273-73-108
Zweckverbände		
· Gewerbegebiet Freiberg Ost	zv-freiberg-ost@enviatel.net	419-37 29
· Gewerbegebiet Schwarze Kiefern	gzv-schwarze-kiefern@enviatel.net	419-37 29

Dezernat I

Stadtentwicklung und Bauwesen

Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen	BM_Stadtentwicklung@Freiberg.de	273-73-400
Sekretariat des Bürgermeisters	BM_Stadtentwicklung@Freiberg.de	273-73-401

Stadtentwicklungsamt

Amtsleiterin	Stadtentwicklungsamt@Freiberg.de	273-73-431
Sekretariat	Stadtentwicklungsamt@Freiberg.de	273-73-431
SG Städtebauliche Entwicklung und Verkehr	Stadtentwicklungsamt@Freiberg.de	273-73-431
Flächenmanagement/Eingriffsausgleich	Stadtentwicklungsamt@Freiberg.de	273-73-431
SG Bebauungsplanung	Stadtentwicklungsamt@Freiberg.de	273-73-431
Stadterneuerung/Sanierung	Stadtentwicklungsamt@Freiberg.de	273-73-431
Statistikstelle	Statistikstelle@Freiberg.de	273-73-439

Hochbau- und Liegenschaftsamt

Amtsleiter	Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de	273-73-411
Sekretariat	Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de	273-73-411
SG Liegenschaftsverwaltung	Liegenschaften@Freiberg.de	273-73-251
Sekretariat	Liegenschaften@Freiberg.de	273-73-251
Grundstücksverkehr	Liegenschaften@Freiberg.de	273-73-251
Vermietung, Verpachtung	Liegenschaften@Freiberg.de	273-73-251
SG Hochbau/Verwaltung	Hochbau_Verwaltung@Freiberg.de	273-73-413
SG Gebäudemanagement	Gebaeudeverwaltung@Freiberg.de	273-73-411
Hauswarte	Hauswarte@Freiberg.de	273-73-427

Tiefbauamt

Amtsleiter	Tiefbauamt@Freiberg.de	273-73-471
Sekretariat	Tiefbauamt@Freiberg.de	273-73-471
Tiefbauamt Sekretariat	Tiefbauamt_Verwaltung@Freiberg.de	273-73-473
SG Straßen- und Brückenbau	Tiefbauamt@Freiberg.de	273-73-471
SG Straßenunterhaltung	Tiefbauamt@Freiberg.de	273-73-471
SG Stadtbeleuchtung	sbl@sbh-freiberg.de	773 45 20
SG Haushalt, Beiträge und Friedhofswesen	Beitraege_Tiefbauamt@Freiberg.de	273-73-485
SG Grünanlagen	Gruenanlagen@Freiberg.de	353 127

Bauaufsichtsamt

Amtsleiterin	Bauaufsichtsamt@Freiberg.de	273-73-441
Sekretariat	Bauaufsichtsamt@Freiberg.de	273-73-441
SG Bauaufsicht/Untere Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsamt@Freiberg.de	273-73-441
SG Baurecht, Kontrolle u. Denkmalrecht/Untere Denkmalschutzbehörde	Denkmalschutz@Freiberg.de	273-73-441

Ordnungsamt

Amtsleiter	Ordnungsamt@Freiberg.de	273-73-351
Sekretariat	Ordnungsamt@Freiberg.de	273-73-351
SG Ordnungswidrigkeiten und Gewerbe	Ordnungswidrigkeiten@Freiberg.de	273-73-361
SG Straßenverkehrsrecht	Straszenverkehr@Freiberg.de	273-73-364
SG Brandschutz	Feuerwache@Freiberg.de	273-73-500

Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (FAB)

Betriebsleiter info@fab-Freiberg.de 265 890
Sekretariat info@fab-Freiberg.de

Dezernat II

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bürgermeister für Verwaltung und Finanzen BM_Finanzen@Freiberg.de 273-73-200

Sekretariat des Bürgermeisters BM_Finanzen@Freiberg.de 273-73-201

Haupt- und Rechtsamt

Amtsleiter Haupt_Rechtsamt@Freiberg.de 273-73-111/151

Sekretariat Haupt_Rechtsamt@Freiberg.de 273-73-111/151

SG Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) Haupt_Rechtsamt@Freiberg.de 273-73121-124

SG Archiv Stadtarchiv@Freiberg.de 273-73-127

SG Organisation Haupt_Rechtsamt@Freiberg.de 273-73-135

Wahlen@Freiberg.de 273-73-135

Beschaffung@Freiberg.de 273-73-132

Versicherungen@Freiberg.de 273-73-138

Personalwesen@Freiberg.de 273-73-141

SG Personalwesen (PW)

SG Recht Haupt_Rechtsamt@Freiberg.de 273-73-152

SG Zentrale Dienstleistungen (ZDL) Innerer_Dienstbetrieb@Freiberg.de 273-73-114

Bürgerservice Stadtverwaltung@Freiberg.de 273-130

Poststelle und Fundbüro Fundbuero@Freiberg.de 273-73-116

Schiedsstelle Friedensrichter@Freiberg.de 273-73-137

Kämmerei

Amtsleiterin/Kämmerin Kaemmerei@Freiberg.de 273-73-210

SG Haushalt u. Betriebswirtschaft Kaemmerei@Freiberg.de 273-73-210

Kostenrechnung Kaemmerei@Freiberg.de 273-73-210

Haushalt Haushalt@Freiberg.de 273-73-210

SG Steuern Steuern@Freiberg.de 273-73-210

SG Kassenwesen Kaemmerei@Freiberg.de 273-73-210

Stadtkasse Stadtkasse@Freiberg.de 273-73-210

Vollstreckung/Mahnwesen Kaemmerei@Freiberg.de 273-73-210

Bürgerbüro

Amtsleiter Buergeramt@Freiberg.de 273-73-161

Sachbearbeitung Auskünfte Buergeramt@Freiberg.de 273-73-166

SG Personenstandswesen/Standesamt Standesamt@Freiberg.de 273-73-173

SG Wohnungswesen/Wohngeld Wohngeldstelle@Freiberg.de 273-73-373

Amt für Bildung, Jugend und Sport

Amtsleiterin vbj@Freiberg.de 273-73-341

Sekretariat vbj@Freiberg.de 273-73-341

SG Bildung Bildung@Freiberg.de 273-73-341

SG Sport Sport@Freiberg.de 273-73-425

SG Jugend Sportstaettenbelegung@Freiberg.de 273-73-426

Kinder-und_Jugendkontaktbuero@Freiberg.de 273-73-331

Beteiligungsmanagement und Wirtschaftsförderung Beteiligungen@Freiberg.de / Wifoe@Freiberg.de 273-73-322

Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/ Sa. mbH Beuststraße 1 09599 Freiberg Tel. (03731) 36 80 Geschäftsführer: Marcel Sonntag Gesellschafter: Stadt Freiberg, Bauverein AG, Darmstadt (Anteile: 51% : 49%) www.wohnungsgesellschaft.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	Volker Meutzner Dr. Arnd Böttcher Dr. Ruth Kretzer- Braun Annette Licht	OB Bernd-Erwin Schramm (Vorsitzender) BM Holger Reuter (Vorsitzender)
Stadtwerke Freiberg AG Poststraße 5 09599 Freiberg Tel. (03731) 30 94-0 Vorstand: Axel Schneegans, Dagmar Berek Gesellschafter: Stadt Freiberg und HEAG Südhessen Energie AG Darmstadt (Anteile: 51% : 49%) www.stadtwerke-freiberg.de info@stadtwerke-freiberg.de	Hauptver- sammlung Aufsichtsrat	Dr. Arnd Böttcher (Vorsitzender) Wolfgang Heine- mann	OB Bernd-Erwin Schramm (Vorsitzender)
Saxonia Standortent- wicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH Halsbrückerstraße 34 Tel. (03731) 39 50 10 Geschäftsführer: Erich Fritz Gesellschafter: Stadt Freiberg, Landkreis Mittelsachsen (Anteile: 50% : 50%) www.saxonia-freiberg.de saxonia@saxonia-freiberg.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	Prof. Dr. Werner Tilch Dr. Jana Pinka	OB Bernd-Erwin Schramm (Vorsitz mit Landrat des Mit- gesellschafters wechselnd) OB Bernd-Erwin Schramm (Vorsitz mit Landrat des Mit- gesellschafters wechselnd)
Mittelsächsische Theater und Philharmonie gGmbH Borngasse 1 09599 Freiberg Tel. (03731) 35 82-0 Geschäftsführerin: Dr. Chris- tine Klecker; Intendant: Manuel Schöbel Gesellschafter: Stadt Freiberg, Landkreis Mittelsachsen, Stadt Döbeln (Anteile: 33,33%: 33,33%: 33,33%) www.mittelsächsische-theater.de info@theater.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	Dr. Heinrich Douffet	OB Bernd-Erwin Schramm BM Sven Krüger
Gründer- u. Innovati- onszentrum Freiberg/ Brand- Erbsdorf GmbH (GIZeF) Am St. Niclas Schacht 13 09599 Freiberg Tel. (03731) 7 81-0 Geschäftsführer: Dr. Thomas Lindner Gesellschafter: Stadt Freiberg, Stadt Brand-Erbsdorf, Landkreis Mittelsachsen u. IHK Südwestsachsen (Anteile: 27%: 27%: 27%: 19%) www.Gizef.de service@gizef.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	Prof. Dr. Heinrich Oettel	OB Bernd-Erwin Schramm (wechselnder Vorsitz) BM Holger Reuter

Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
<p>Gesellschaft f. Struktur-entwicklung u. Qualifizierung mbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg Tel. (03731) 36 58 00 Geschäftsführer: Jürgen Markgraf Gesellschafter: Stadt Freiberg, Landkreis Mittelsachsen, Kreis-Sparkasse Freiberg u. Gemeinde Halsbrücke (Anteile: 10%: 66%: 20%: 4%) (abweichend von den Anteilen am Stammkapital haben gemäß Gesellschaftsvertrag alle Gesellschafter gleiches Stimmrecht) www.GSQ-freiberg.de sekretariat@GSQ-freiberg.de</p>	Gesellschafterversammlung		OB Bernd-Erwin Schramm
<p>envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitztalstraße 13 09114 Chemnitz Tel. (03731) 4 82-0 Vorstand: Carl-Ernst Giesting, Dr. Wolfgang Ahlemeyer, Ralf Hiltenkamp Anteilseigner: Unternehmen, Städte, Gemeinden, Stadtwerke (Anteil der Stadt Freiberg rund 0,1%) www.enviam.de</p>	Hauptversammlung		OB Bernd-Erwin Schramm
Zweckverbände			
<p>Wasserzweckverband Freiberg Hegelstraße 45 09599 Freiberg Tel. (03731) 7 84-0 Geschäftsleiter: Christian Neubert Mitglieder: alle Städte u. Gemeinden im Versorgungsgebiet, vertreten durch ihre Bürgermeister Freiberg ist nur Mitglied für die Trinkwasserversorgung. In der Verbandsversammlung hat Freiberg 92 von 238 Stimmen www.wasser-freiberg.de WZF.Freiberg@t-online.de</p>	Verbandsversammlung		OB Bernd-Erwin Schramm (Verbandsvorsitzender)

Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
<p>Abwasserzweckverband „Muldental“/Freiberger Mulde Bahnhofstraße 2 09633 Halsbrücke Tel. (03731) 20 300 90 Verbandsvorsitzender: Jörg Kiehne Geschäftsleiter: Christian Rüdiger Mitglieder: Stadt Freiberg (für die Stadtteile Kleinwaltersdorf und Halsbach , die Stadt Großschirma, die Gemeinde Halsbrücke u. Hilbersdorf sowie der ZV Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost an der B 173 Stadt Freiberg hat in der Verbandsversammlung 2 Stimmen, der Stimmenanteil beträgt 12,50%.) info@azv-muldental.de</p>	<p>Verbandsversammlung Verwaltungsrat</p>	<p>Volker Meutzner</p>	<p>OB Bernd-Erwin Schramm OB Bernd-Erwin Schramm</p>
<p>Gewerbeverband „Freiberg-Halsbrücke-Schwarze Kiefern“ Ahornstraße 7 09627 Hilbersdorf Tel. (03731) 419 370 Verbandsvorsitzender: Jörg Kiehne Mitglieder: Stadt Freiberg, Gemeinde Halsbrücke Freiberg u. Halsbrücke haben jeweils 3 Stimmen in der Verbandsversammlung www.freiberg.de Gzv-schwarz-kiefern@enviatel.net</p>	<p>Verbandsversammlung</p>	<p>Elfriede Schreiter Dr. Jana Pinka</p>	<p>OB Bernd-Erwin Schramm</p>
<p>Zweckverband Gewerbe u. Industriegeb. Freiberg Ost an der B 173 Ahornstraße 7 09627 Hilbersdorf Tel. (03731) 419 3711 Verbandsvorsitzender: Volker Haupt Mitglieder: Stadt Freiberg, Gemeinde Hilbersdorf, Gemeinde Bobritzsch Stimmzahl: 6: 2: 4 www.freiberg.de</p>	<p>Verbandsversammlung</p>	<p>Wolfgang Heinemann Dr. Arnd Böttcher Uwe Fankhänel</p>	<p>OB Bernd-Erwin Schramm</p>

Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
<p>Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“ Sitz Chemnitz Geschäftsstelle: Wiesenau 41 08141 Reinsdorf Tel. (0375) 2 74 12-0 Verbandsvorsitzender: Stefan Ludwig Mitglieder: Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet der Erdgas Südsachsen GmbH, Chemnitz Beteiligungsquote: Stadt Freiberg rund 0,12% www.reinsdorf.de Gemeinde.Reinsdorf@kin-Sachsen.de</p>	Verbandsversammlung		OB Bernd-Erwin Schramm
<p>Pi-Haus e.V. Beethovenstraße 5 09599 Freiberg Tel. (03731) 2 34 70 Fax: (03731) 2 23 40 Geschäftsführer: Carsten Kohlschmidt www.pi-haus.de Verein@pi-haus.de</p>	Mitgliederversammlung	SR Hamann (Stellv. SR Karabinski) SRin Thomas (Stellv. SR Walter)	Amtsleiterin Petra Morsbach
<p>Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Leder- und Kunststoffbahnen (FILK) Freiberg/Sachs.e.V Meißner Ring 1 09599 Freiberg Vorsitzender: Friedmar Götz Tel. (03731) 366-110 (Institutsdirektor Scholl) Fax: (03731) 366-130 www.filk-freiberg.de/verein.html verein@filkfreiberg.de</p>	Mitgliederversammlung		
<p>Förderverein Dreibrüderschach e.V. Am Drei-Brüder-Schacht 09599 Freiberg OT Zug Tel. (03731) 74 369 Vorsitzender: Michael Schönfeld www.verein.drei-brueder-schacht.de m.schoenfeld@ drei-brueder-schacht.de</p>	Mitgliederversammlung		
<p>InnoRegio Freiberg e.V Am St. Niclas Schacht 13 09599 Freiberg Tel. (03731) 781-130 Fax: (03731) 781-127 www.innoregio-freiberg.de Vorsitzender: Prof. Dr. Carsten Drebenstedt Geschäftsführer: Dr. Frank Gehre gehre@gizef.de</p>	Mitgliederversammlung		

Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
<p>Silberstadt Freiberg e.V. c/o Stadtwerke Freiberg AG Poststr. 5 09599 Freiberg Tel. (03731) 30 94 401 Vorsitzender: Dieter Kurzbuch silberstadt@stadtwerke-freiberg.de</p>	Mitgliederversammlung		
<p>Fremdenverkehrsverein Freiberg e.V. Kirchgasse 4 09599 Freiberg Tel./Fax: 21 21 67 Vorstandsvorsitzender: Rainer Bruha www.fremdenverkehrsverein-freiberg.de hagemue@t-online.de kontakt@fremdenverkehrsverein-freiberg.de</p>	Mitgliederversammlung		
<p>Freiberger Agenda 21 e.V. Poststraße 3a 09599 Freiberg Vorstandsvorsitzender: Dr. Max Knothe Tel. (03731) 20 23 32 Fax: (03731) 20 23 33 agenda21.freiberg@acor.de www.freiberger-agenda21.de</p>	Mitgliederversammlung		Steffen Judersleben vertritt die Stadt Freiberg
<p>Förderverein „Himmelfahrt Fundgrube“ Freiberg e.V. Fuchsmühlenweg 9 (Reiche Zeche) Vorsitzender: OB Bernd-Erwin Schramm Touristischer Leiter: Markus Link 09599 Freiberg Tel. (03731) 39 45 71 Fax: (03731) 39 45 72 www.besucherbergwerk-freiberg.de markus.link@lfb.tu-freiberg.de</p>	Mitgliederversammlung		
<p>Initiative Südwestsachsen e.V. Vorstand: Regierungspräsident und Präsident der Initiative Südwestsachsen, Karl Noltze Geschäftsführer: Eberhard Neumann Neefestraße 88 09116 Chemnitz Tel. (0371) 35 00 30 Fax: (0371) 35 00 33 www.suedwestsachsen.de kontakt@suedwestsachsen.de</p>	Vorstand		

Impressum

Herausgeber
Stadtverwaltung Freiberg/ Pressestelle
Tel.: 03731/ 273 104; Fax: 03731/ 273 73 104
pressestelle@freiberg.de
7. Auflage
Redaktionsschluss: 16. Dezember 2009

Satz & Druck
Dzierzon Druck Freiberg

Fotos
Titelfoto: Brigitte Kaczmarek
Stadtverwaltung Freiberg/ Antje Ciecior (Seite 6)
privat